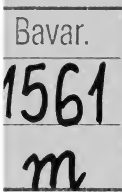
UEBER LÄNDER- UND STAATEN-EIN- UND ABTHEILUNGEN ...







Ueber

Länder und Staaten Ein- und Abtheilungen überhaupt

und

die neueste

Reichs-Eintheilung Bayerns

insbesondere

sammt

unmafsgeblichen Bemerkungen

über die

Nothwendigkeit einer Reform und neuen Formation der Landgerichts-Bezirke Bayerns.

Erlangen 1838

in der Palm'schen Verlagsbuchhandlung.



Baiern 15ten

Länder-Frei-Theilungen

6 gr

Ueber Länder und Staaten Ein- und Abtheilungen überhaupt und die neueste Reichs-Eintheilung Bayerns insbesondere sammt unmafsgeblichen Bemerkungen über die Nothwendigkeit einer Reform und neuen Formation der Landgerichts-Bezirke Bayerns.

Erlangen 1838
in der Palm'schen Verlagsbuchhandlung.

Das Wissen kann allein zum Ziele führen!
Drum, kaum entdeckt, wirds auch schon angewandt,
Willkommen überall, wirds nur vor manchen Thüren
Verhöhnt, verfolgt und aus dem Blick verbannt.

Vorwort.

Alles, was eine Regierung in Beziehung auf die Gesellschaft, deren Angelegenheiten sie zu ordnen und zu besorgen hat, thut, ist dem öffentlichen Urtheil der Staatsgenossen, die davon freudig oder schmerzlich berührt werden, unterworfen, und zwar um so mehr, je weniger sie selbst politisch frei und (durch ihre Vertreter) reich an Einfluſs auf die Angelegenheiten der sogenannten Verwaltung sind. Im letzten Falle ist die Publicität das einzige Organ, wodurch ihr Urtheil ausgesprochen werden kann, so wie der einzige Weg, auf dem eine Regierung von dem wirklichen Eindruck, den eine Administrativ-Maasregel auf die Gesellschaft macht, unterrichtet wird, um hiernach, wenn sie sonst will, solche zu modificiren; denn ein anderes Zwangsrecht, als die freie Ueberzeugung, steht der Publicität nicht zu Gebote.

Die königlich bayerische Regierung respectirt dieses öffentliche Urtheil auf eine groſsmüthige Weise und in einem hohen Grade; es besteht eine vollkommene Preſsfreiheit über innere Angelegenheiten zum Ersatz für die Beschränkung der Presse nach Aussen; falls solche nur auf eine redliche, offene und bescheidene Weise vortritt. Keine Regierung kann wohl auch mit mehr Ruhe und innerm Selbstvertrauen diese ohnehin nicht verbindlichen öf-

fentlichen Urtheile entgegen sehen, als die bayerische, die, ihrer guten Absichten sich bewufst und in der Administrativ-Parthie glücklicherweise ganz frei und unabhängig gestellt, aus ihm das, was ihr beachtungswerth scheint, aufnehmen, oder auch es ganz unberücksichtigt lassen kann. In der That mufs auch eine gemäfsigte, bescheidene Opposition als aufmerksamer Zuschauer und Controlleurihres Wirkens einer jeden braven tüchtigen und ehrliebenden Regierung höchst willkommen seyn, da sie ausserdem gar kein Publicum hätte oder andere als sogenannte officielle Winke von ihren Wirken erhalten würde, die in der Regel allzuschüchtern nur wenige Ausbeute geben und sie über den wahren Zustand der Dinge ungewifs lassen. Eine freie Presse, eine gemäfsigte Opposition ist der Herz- und Pulsschlag eines Staats, das einzige unzweifelhafte Symptom, dafs er theils selbst noch nicht todt, theils das Volk noch nicht erstarrt ist.

Die neue Reichs-Eintheilung Bayerns, welche unter dem 29. Nov. 1837 so urplötzlich hervortrat, hat durch dieses unerwartete Erscheinen das ganze Land ungemein, aber keineswegs unangenehm, überrascht, da sich darin ein reiner Sinn und eine seltene Tiefe des Gefühls und der Achtung vor historischen Erinnerungen ausspricht und den einzelnen Stämmen der Nation ihre bereits untergegangen ge-

wesenen Völker-Namen wiedergegeben werden. Es hat aber immerhin überrascht und besonders, dafs die Maasregel so unmittelbar nach dem Landtage hervortrat, da wohl kein Gegenstand für eine landständische Verhandlung mehr geeignet gewesen wäre und durch diese mehr Licht hätte erhalten können, als dieser, falls man ihn nur sonst zur Competenz derselben, sey es auch nur von der consultativen Seite her, hätte ziehen wollen. Denn wer kann wohl besser beurtheilen, wohin eine Provinz oder eine Gegend oder irgend ein Theil des Landes am meisten sich eigne oder neige; wofür er mehr Sympathie oder Anziehung habe; wo irgend eine Behörde am zweckmäfsigsten ihren Sitz nehme, als die aus allen Theilen des Reichs abgeordneten und mit den Bedürfnissen und Wünschen ihrer Committenten am vollständigsten vertrauten „lieben und getreuen der Stände des Reichs"! Abgesehen hievon hat sich eine als wohlwollend bekannte Regierung um das Urtheil der grofsen Masse, welche eine Maasregel schon darum verurtheilt, weil sie neu ist, oder weil sie Arbeit, Störung und Kosten verursacht, und keine eigentlichen materiellen Vortheile darbietet, nicht zu kümmern; denn sonst würde man gar nichts ändern können; gleichfalls nicht um das Urtheil derer, die im Hintergrunde derselben nur unglücksschwangere Folgen, eine Zerstörung des kaum aufgelebten

bayerischen National-Geists und Gemeinsinns, eine absichtliche Trennung der sich bereits verschmelzenden kirchlichen Partheien, das Zerfallen des Ganzen in einen traurigen Provinzialismus, und in Folge hievon wiederum die Möglichkeit einer wesentlichen Modification der ganzen Verfassung mittelst Reduction derselben auf blose Provinzial-Stände, mindestens ein Verwischen der schönen Natur-Gränzen der bisherigen Reichstheile, überhaupt die Andeutung ängstigender Rückschritte und das Nahen einer Zeit voll Wirren und unabsehbarer Collisionen sehen. Von diesem Allem enthält die königliche Verordnung nichts und wenn eine aufgeregte Phantasie Gespenster sieht, so ist die Sache selbst daran unschuldig. Wir wenigstens sehen von Alle-dem vorläufig Nichts; wir halten fest und treu am Factum und haben es blos damit zu thun.

Wir verehren vielmehr laut und tief den hohen königlichen Sinn und Geist, der sich hier offenbar und unverkennbar wieder einmal in seiner ganzen Originalität und schöpferischen Fülle ausgesprochen, in seiner ganzen grofsartigen Eigenthümlichkeit ausgedrückt hat, und indem wir demüthig zu dem Genius aufblicken, der Solches aus der Vorzeit rettend hat gestaltet, wünschen wir blos mitzuwirken, dafs der hohe königliche Sinn, der in dieser Maasregel waltet, sich in seiner ganzen Fülle und Wohl-

thätigkeit für die Nation, die so vertrauensvoll dem grofsen Fürsten ihr Schicksal übergeben sieht, sich bei der practischen Ausführung des Ganzen entfalte und nach örtlichen und ähnlichen Bedürfnissen segensvoll modificire. Wenn wir daher, mit hoher Bewunderung des Ganzen erfüllt, dennoch einzelne Parthien und Theile der grofsen Erscheinung einer nähern Betrachtung unterwerfen und einige sanfte Modificationen hinsichtlich der Gränzen der einzelnen Kreise andeuten; oder wenn wir hinsichtlich der bis jetzt unverändert gebliebenen Form und Gröfse der Unterbezirke oder sogenannten Landgerichte einiges gerne anderssehenmöchten,soquillt diefs alles nur aus ein und demselben Gemüthe, aus dem Wunsche nemlich: Bayerns Fürst und Volk so wahrhaft glücklich und fest vereint zu sehen, als beide sichs schon öfters feierlich gegenseitig gelobt und zugesichert haben.

Uebrigens ergriffen wir dieses Thema ni ht blos in Rücksicht auf den vorliegenden speciellen Fall, sondern zugleich aus allgemeinen wissenschaftlichen Gründen. Die Theorie der Staatswissenschaft hat sich bisher noch wenig mit den Principien der innern Länder- und Staaten-Abtheilung beschäftigt und dem Practiker keine leitenden Ideen hiefür an die Hand gegeben; der Practiker aber hat keine Zeit, über die Natur und das Wesen der Dinge viel nachzudenken. Er nimmt das Vorhandene,

drückt und streckt es ein wenig und das Neue ist fertig. Allenthalben wird daher bei neuen Gliederungen des Staats-Gebietes nach fast rein zufälligen und dunklen Begriffen verfahren und die dabei herauskommenden Bildungen sind häufig sehr ungestaltete und wechselbalgartige Formen, denen weder Schönheit noch Zweckmäfsigkeit eigen ist.

Es war daher Zeit, dafs einmal bei solcher Gelegenheit die bei Reichs- und Länder-Abtheilungen überhaupt von Vernunft und Erfahrung gegebenen Normen und leitenden Grundsätze ausgesprochen und zur Berücksichtigung bei ähnlichen Operationen empfohlen wurden. Denn, obschon dem Anschein nach etwas Aeusseres, Gefälliges, Formelles, schneidet die Ab- und Unter-Eintheilung eines Staats in Provinzen und Bezirke, doch unendlich tief in das materielle und selbst sittliche Wohl der Staatsgenossen ein, die dadurch sehr in ihrem Wohlstand, ihrer Zeit, ihrer Sittlichkeit und Gesundheit verletzt oder geschont werden können.

Wir haben daher den Augenblick nicht des Augenblicks, sondern des wissenschaftlichen und Zeitbedürfnisses überhaupt wegen ergriffen, und hoffen, dafs die unbefangenen Leser nur ihrem und nicht fremden Urtheile in der Sache vertrauen werden.

Geschrieben im December 1837.

Der Verfasser.

Erster oder allgemeiner Theil.

Allgemeine Grundsätze über Reichs-Haupt- und Unterabtheilungen überhaupt.

Erster Abschnitt.

Von der Reichs-Haupt-Eintheilung.

1.

Die äufsere Ein- und Abtheilung oder Gliederung des Staatsgebiets eines zur Gesellschaft gediehenen Volks oder mehrerer dazu zusammengewachsenen Stämme desselben in Provinzen, Departements, Kreise etc., ist eine der ersten, dringendsten und wichtigsten Operationen einer Regierung und hat den Zweck, durch Theilung des Ganzen in einzelne Massen sich leichter desselben zu bemächtigen, eine Uebersicht desselben zu gewinnen und durch Aufstellung von besondern Mittelbehörden die Kluft auszufüllen, die nothwendig zwischen Höchsten und Localbehörden stattfinden würde. Durch sie werden die allgemeinen Erlasse der Ministerien specialisirt und auf die besondern Verhältnisse einer Provinz angewendet, so wie umgekehrt die von Unten nach Oben gehenden Anfragen erläutert und abgeschnitten; einzelne zwei-

felhafte Fälle, Reclamazionen etc. entschieden und ausgelegt, die Thätigkeit der Beamten controllirt, die sich ergebenden Winke und Notizen aus den Berichten der Unterbehörden gesammelt und für die Ministerien verarbeitet*) und so das ganze Staats-Räderwerk beständig in Bewegung und im Umlauf erhalten, damit nirgends Reibung, Stockung oder gar Stillstand eintrete. Die Staats-Ab- und Eintheilung hat daher einen sehr hohen und wichtigen Zweck; sie bildet das eigentliche Fachwerk und Gefäfssystem des Staatskörpers, wodurch alle Theile mit einander in Rapport stehen und Haupt und Glieder verbunden werden. Ohne diese Gliederung ist weder eine Anwendung und Execution der Gesetze, noch eine Uebersicht der ganzen Verwaltung und der Wirksamkeit ihrer Organe möglich. Je einfacher, leichter und natürlicher diese Gliederung des Staatskörpers sich in ihren Haupt- und Unterabtheilungen gestaltet, desto leichter, harmonischer und rascher wird sich auch der ganze Staats-Organismus bewegen.

---

*) Ob dieser Zweck leichter, sicherer und besser auf dem Wege collegialer Form oder der Bureaukratie durch einzelne Chefs (Präfecte, Gouverneurs etc.) erreicht werde, ist eine vielbestrittene Frage. In den Staaten von Europa sind beide Systeme practisch, aber die Erfahrung hat bis jezt die Frage noch nicht definitiv gelöfst, sondern blos die Vortheile jeder Methode dargethan, und gezeigt: dafs im lezten Fall der Geschäftsgang rascher, einfacher und minder kostbar, im ersten hingegen umsichtiger und weniger willkührlich gewaltsam und schroff sey, weshalb auch im ersten die Provinzen und Kreise minder grofs und ausgedehnt seyn dürfen.

2.

Den ersten und nächsten Typus zu einer solchen Gliederung und Eintheilung geben in der Regel die herkömmlichen und ursprünglichen Namen und einzelnen Theile des Staats oder die Staaten und Provinzen, aus denen sich der Staat gebildet hat; selbst oft noch vom frühern politischen Character dieses Theils umgeben. So ist Frankreich Jahrhunderte hindurch nach den ursprünglichen Reichen Staaten und Provinzen: Bourgogne, Flandre, Normandie, Bretagne, Navarre, Franch-Comte etc. abgetheilt und benannt gewesen, und Spanien ist noch heute nach seinen alten Königreichen in Navarra, Biscaya, Arragonien, Catalenien, Valencia, Castilien, Asturien, Algarbien, Andalusien, Grenada, Murcia etc. gegliedert. England stuft sich gleichfalls noch nach seinen ursprünglichen Königreichen und Grafschaften in Essex, Sussex und Midlesex, in Kent, Hampshire und Yorkshire; in Oxford, Bedfort und Hartford, in Cambridge, Durham und Wales; in Chester, Glocester, Leicester und Lancaster, in Nottingham, Westmoreland, Cumberland, Northumberland etc. etc. ab. Auch Preussen, Oestreich, Rufsland, Italien, Schweden und Dänemark etc. theilen sich noch nach den Staaten und Provinzen ab, aus denen sie ursprünglich entstanden und zusammengewachsen sind. Der erste Typus ist also: das Geschichtliche.

3.

Eine solche auf die Geschichte der allmäligen Entstehung und Entwicklung des Staatskörpers gegründete Reichs-Ein- und Abtheilung hat

grofse gewichtige Gründe und unschätzbare Vortheile für sich; nämlich:

1) sie erhält und sichert den einzelnen Provinzen ihre Namen, worauf diese ein Recht, wie der Privatmann auf den Namen seines Geschlechts, haben, und an den sich nicht selten grofse Erinnerungen knüpfen, welche aufserdem spurlos in anderweitiger Eintheilung untergehen würden;
2) sie bezeugt und bewährt das Gefühl der Pietät und Dankbarkeit der Nachkommen gegen ihre Altvordern, die ihnen ewig heilig und unvergefslich seyn müssen, da sie den ersten Grund zum Uebergang aus der Roh- und Wildheit zur Kultur und Civilisazion legten, der stets ein höchst schwieriger Schritt ist;
3) sie bildet eine lebende Geschichte des gesammten Staats, ein grofses Tableau der Völkerfamilien, aus denen das Ganze sich gruppirt hat und hält so der Nation ein nie erbleichendes Bild ihres ursprünglichen und individuellen Lebens vor.

4.

Wie interessant und das Gefühl ansprechend indefs aber auch eine solche rein auf das historische Princip gegründete Reichs-Eintheilung ist, so läfst sich doch nicht verkennen, dafs

1) die mit dem Namen nothwendig zugleich über- und fortgehenden Specialgränzen solcher alten Reichstheile doch gar zu zufällig, verworren und unbequem sind, als dafs sie allein einem schön, leicht und kräftig zusam-

menstimmenden Staats-Organismus untergelegt werden könnten;

2) dafs sie das Auffinden und Aufsuchen der einzelnen Theile des Reichs und der darin enthaltenen Orte für den, der nicht bereits durch lange Uebung mit ihnen vertraut ist, ungemein erschwert, indem sie gar keinen Anhalt giebt, um sich schnell in das Ganze finden und das Einzelne greifen zu können, sondern lediglich an die Vergangenheit und Geschichte verweifst, deren Studium wenigstens nicht Jedermanns Sache ist, der eben augenblicklich einer schnellen Ein- und Uebersicht der Staatsgliederung bedarf*);

3) dafs sie die Vergangenheit zu sehr auf Kosten der Gegenwart hervorhebt und diese ihr aufopfert, welche lezte doch immer dem Menschen näher liegt und im practischen Leben schwerer wiegt als das Verlebte und Dahingeschiedene. „Auch das Leben hat seine Rechte" und: „Mein ist die Zeit und der Augenblick" sagt der Lebende; und er hat Recht; die Vergangenheit hat ihren Lohn dahin und ihren Genufs gehabt! Man mufs sich von der Vergangenheit belehren, aber nicht beherrschen lassen. Sie lebt in der Gruft und auf dem Katafalk der Geschichte fort; aber in der Gegenwart glühendem Le-

---

*) So giebt z. B. der Name Wales oder Darby in England, oder Poitou und Languedoc in Frankreich dem, der sie sucht, durchaus keinen Wink, wo er sie auch auf der Karte nur zu suchen und zu finden hat, was ja doch wohl auch hätte im Namen angedeutet seyn können.

ben hat das Tode keine Stelle mehr. Nur eine Art Ueberschätzung kann das Vergangene einzig und immer nur zum Typus für die lebende Generation machen, die an der Gegenwart hängt und in die Zukunft, nicht ewig in das so oft unfruchtbare Rückwärts, blickt.

5.

Ueberhaupt giebt das historische Princip allein nirgend und nimmer einen sichern Halt- und Ankerpunkt für Gegenwart und Zukunft, sondern ist eng, hin- und zufällig zugleich. Nach Zufall und Laune des Augenblicks, sey es nun ein gegenwärtiger oder vergangener, soll nie eine auf Dauer berechnete Anordnung für Gegenwart und Zukunft bemessen werden. Die Vergangenheit aufzubewahren ist der Beruf der Geschichte, nicht der Zeit und Gegenwart, und wie die Geschichte nicht nach der Gegenwart als einer ihr unreifen Frucht greift, so auch die Gegenwart nicht nach der Vergangenheit als eine ihr verdorrte geruchlose Blume, die überhaupt nur noch in dem grofsen Leichenhof der Geschichte ihr Monument findet. Die Sache der Gegenwart ist es, vom Standpunkt des Augenblicks aus in die Zukunft zu blicken und fort und weiter zu streben. Je weiter zurück sie ihren Standpunkt nimmt, je unklarer wird der Luftkreis, und je dunkler und verworrener sieht sie in die Gefilde der Gegenwart und Zukunft hinein. Alles Rückschreiten und Zurückschauen ist eitler Zeitverlust und Zweckverfehlung. Die Todten kehren nicht wieder und finden sich nicht in spätere Zeit.

Auch ist die Geschichte zu verschiedenen Zeiten ein Verschiedenes und Anderes; eine alte,

mittlere und neuere Zeit und Geschichte, und in diesen Hauptepochen oft selbst wiederum eine andere und verschiedene. Welches ist nun die rechte Geschichte, der wir huldigen sollen? Haben die urältesten Zustände und Namen nicht gleichen Anspruch auf Verewigung in der Gegenwart, wie die Mittelälterlichen, und was hat die vorjüngste Geschichte, die uns doch weit näher liegt und zu Dank verpflichtet, verbrochen, um so ganz umgangen und von der Vergangenheit vergessen zu werden? Wenn wir die uralten deutschen Zustände, z. B. die deutschen Völker-Zustände vor Julius Cäsars Zeiten, herauf in unsere Zeit übertragen und ein Bojarien, Helvetien, Suevien bilden wollten, mit welchem Rechte könnten wir die Zeit der spätern Völker-Bünde: Allemanen, Cherusker, Katten, Franken etc., oder die mittelalterlichen Zustände zurückweisen? Oder wenn wir diese heraufbeschwören, warum nicht vielmehr die Zeiten nach dem westphälischen Frieden, wo die Landeshoheit vollendet wurde, die unsern heutigen deutschen Grofsstaaten so reiche Früchte trug, und, von diesen verschlungen, nicht ohne dankbare Erinnerungen in den Provinzial-Namen fortleben sollte!

Das Historische allein kann daher nie ein selbstständiger Grund, sondern höchstens nur ein Ornament einer practischen Staats - Abtheilung werden, dem, dem Toden ein Lebendiges, als Verständigung zur Seite gehen mufs.

6.

Die neuere Zeit hat daher nach einen anderen, leichteren und sicherern Abtheilungsgrund der

Staatenkörper geforscht, und ihn auch, das Zufällige und Verlebte über Bord werfend und der Geschichte zur Aufbewahrung anvertrauend, in der Natur, diesem ewigen und unverrückbaren Markstein der Dinge und Zeit, gefunden. Der französischen Revolution, die überhaupt bei ihrem ersten Auftreten sehr dringende und wohlthätige Reformen im innern Staatenleben, wie namentlich im Calender-Wesen, den Maas-, Münz- und Gewichts-Verhältnissen etc. andeutete und durchführte, gebührt auch das Verdienst, in der Staats-Abtheilung eine neue und treffende Bahn gebrochen zu haben. In Erwägung, dafs grofse Länder-Massen immer eine schwerfällige nicht leicht zu überblikkende Verwaltung veranlassen, dafs sie darum vielhändige kollegiale Formen erfordern, welche wiederum die Raschheit und Energie des Handelns erschweren; dafs also nur mäfsige Land- oder Departemental-Massen geschaffen werden dürfen, denen die Kraft und Energie eines Chefs gewachsen ist, hat Frankreich in einige 80 Departements abgetheilt, und diesen Namen und Gränzen angewiesen, die auf die Natur sich gründeten und von Meeren, Flüssen, Gebirgen, Wäldern, Klima und Himmelsgegenden entlehnt waren, so dafs man statt der alten Provinzial-Namen: *Departemens des hautes et des basses Pyrenées*, *des hautes et des basses Alpes*, *de Montblanc*, *des Ardennes*, *des Vosges*, *du Nord*, *de Bouches de Garonne*, *de Rhone*, *de Seine*, *de Loire*, *de haute Saone*, *de Seine superieure et inferieure*, *du Rhein superieur et inferieur etc.* erhielt.

Die grofse nützliche und practisch-wichtige Folge dieser neuen auf die Natur gegründeten Departe-

mental-Eintheilung war, dafs Jedermann, der auch nur einen Blick in die Geographie und Statistik von Frankreich gethan und dadurch von vorn herein mit der physischen Beschaffenheit desselben, mit seinen Hauptgebirgen, Meeren und Flüssen bekannt war, sich leicht und schnell in die Gliederung des Landes finden konnte. Die Hauptflüsse und Gebirge des Landes zugleich wurden ihm zum Faden Ariadnen's, an dem sich ihm das Labyrinth des grofsen Reichs ohne zu irren entwirrte, und jedes Departement sicher und schnell vor das Auge trat.

Auch haben diejenigen deutschen Staaten, welche das Gute, aus welcher Quelle es immer komme, am unbefangensten beurtheilten oder aus politischen Gründen später mit Frankreich am meisten sympathisirten, dieses Staatseintheilungssystem bei ihren spätern Reorganisationen adoptirt, so dafs man im Königreich Westphalen ein Fulda-, Werra- und Lahn-Departement etc.; in Baden: einen Murg- und Pfinz-, See-, Treisam-, Kinzig- und Nekar-Kreis; in Bayern einen Isar-, Regen-, Rezat-, Rhein-, Ober- und Unter-Donau- und Ober- und Unter-Main-Kreis fand.

7.

Es war ein grofser Fortschritt in der Staaten-Abtheilungskunde, dafs man an die Stelle des Historischen und Todten — ein Lebendes, die blühende Natur, setzte; vielleicht hätte man aber doch noch richtiger verfahren, wenn man die Natur mit dem Historischen nur verschmolzen und es ihm an die Seite gesezt, nicht aber das Geschichtliche ganz verwischt hätte; denn ohne Sinn und

Bedeutung ist bei der Frage das Historische keineswegs.

8.

Es sind aber Geschichte und Natur nicht die einzigen Kriterien und Merkmale, nach denen eine Staats- und Reichs-Eintheilung bemessen und entworfen werden darf, sondern es mufs hiezu noch ein Drittes treten, das die von Geschichte und Natur gezogenen Gränzen noch unendlich modificirt und schattirt, ja solche bisweilen ganz zu verlassen zwingt. Dies Dritte ist das Leben oder der Mensch, der Bewohner eines Districts, unstreitig der Haupt-Factor in der Sache; und zwar der Mensch nach allen seinen menschlichen und bürgerlichen Haupt-Beziehungen, nach Sitte, Glaube und Verkehr. Denn die Geschichte ist, nachdem sie die Provinzial-Namen geschaffen, nicht still gestanden, sondern hat auch noch nachher und fortwährend gewirkt und geschaffen; hat alte Bande zerrissen und neue geschmiedet; hat hier den alten Bewohner vertrieben, dort neue einwandern lassen, so dafs nichts Ursprüngliches mehr rein besteht; hat ihn hier in derselben Zelle sich hassen und in der andern sich lieben lassen, was alles bei Bildung von Haupt- und Unterabtheilungen der Staaten-Körper volle Anerkennung und Berücksichtigung finden mufs, und durch gewaltsame Trennung des Homogenen und Verschmelzung des Heterogenen nicht den Keim zu völliger Auflösung auszustreuen und in den Schoofs der Zukunft zu legen.

9.

Was bei Bildung und Formation der Reichs- Haupt- und Unterbezirke in Hinsicht auf den Menschen und Bewohner als drittes Element, in so fern er mit Behagen in einem ihm angewiesenen Kreise mit Andern zusammen, sich bewegen und glücklich fühlen soll, in Betracht kommt, ist zunächst:

1) Die Stamm-Genossenschaft, die Gleichheit der Abstammung und alles damit Zusammenhängenden und daraus Abfliesenden. So wie ein Staat keine anderen Bestandtheile als die eines Volks, falls er sonst auf rechtliche Existenz und innere Dauer Anspruch machen will und ein anderes fremdes Volk nicht freiwillig und um seines eigenen Besten Willen sich ihm angeschlossen, um auf seine eigenthümliche Weise mit ihm fortzuleben, wie z. B. Ungarn mit Oestreich, umfassen darf; so soll auch kein Theil eines Staats andere als gleiche Stammgenossen oder Stammverwandte begreifen. Jeder etwas gröſsere Staat von mehreren Millionen Einwohnern, besteht, wenn auch aus einem und demselben Volke, doch aus mehreren Stammgenossen desselben, die obschon nicht durch eine eigene Sprache, doch durch einen eigenen Dialect, so scharf in sich getrennt sind, als sonst Volk und Volk durch Sprache. Man weis, wie streng der Dialect den Griechen vom Griechen schied, und wie die Stämme eines Dialects zusammen und aneinander hielten und umgekehrt die Verschiedenheit des Dialects sie mit Haſs und Abneigung, Spott und Verfolgung gegen einander erfüllte. Auch die modernen Völker specialisiren sich stark in sich durch den Dialect; der südli-

che vom nordischen Franzosen, der Normane vom Bretagner, der Gascogner vom Einwohner von Poitou und Auvergne. Auf gleiche Weise ist in Deutschland der Süd- vom Norddeutschen, der Bayer vom Schwaben, der Pfälzer von beiden und vom Franken, der Schlesier vom Deutschböhmen, der Sachse vom Brandenburger, der Thüringer vom Hannoveraner und dieser vom Westphahlen und Rheinländer geschieden durch den Dialect.

Solche Verschiedenheit der Dialecte mufs bei Ab- und Eintheilung eines Staats, der aus verschiedenen Völkerstämmen mit eigenthümlichen Mundarten zusammengewachsen ist, wie z. B. Oestreich, Preussen, Bayern etc. bei einer bevorstehenden innern Gliederung und Eintheilung streng berücksichtigt werden, wenn anders die in die einzelnen Maschen des ganzen Netzes zusammengebrachten Bewohner möglichst sympathisiren, sich verstehen oder glücklich fühlen sollen.

Es ist diefs um so nothwendiger und dringender, als im Gefolge eines eigenthümlichen Stammlebens, eines gemeinschaftlichen Dialects oder Accents sich auch gewisse eigenthümliche und gemeinschaftliche Sitten und Begriffe, Gebräuche, Character-Seiten, Denk- und Lebensweisen herausbilden und einfinden, die nur diese Stammgenossen einander verzeihen; ja sie gegenseitig nur um so inniger aneinander ketten, wie im Gegentheil von Andern, die ihnen dafür mit Spott und Verachtung begegnen, abstofsen, so dafs sich allmälig wie in gröfsern Verhältnissen ein National- so hier eine Art Stamm-Hafs einfindet, der nicht duldet, dafs sich in einem Gebiete oder

Bezirke, welcher Einwohner verschiedener Abstammung und Mundarten umschliefst, sich leicht ein wahrer gegenseitiger Anschlufs und Gemeingeist erzeuge, was stets die volle Kraft des Ganzen schwächt und auseinander hält.

Nun bezeichnet und trifft allerdings das historische Princip, wenn es einer Staats-Eintheilung zu Grunde gelegt wird, in der Regel den Weg allein schon sicher und richtig, zu diesem Ziele hin. Denn, indem es die alten Länder-Marken und Gränzen verfolgt und zu Abtheilungs-Normen empfiehlt, scheidet es zugleich die künftigen Reichstheile nach Stämmen, da die einzelnen Länder und Provinzen gewöhnlich nur von Stamm-Verwandten und Sprachgenossen bewohnt und gebildet worden. In der That, je mehr bei einer Staatseintheilung auf alte Marken und Gränzen gedrungen wird, je sicherer ist man, auf einen alten Stamm-Boden zu stofsen; denn je näher ein Volk in seinen ursprünglichen Sitzen aufgesucht wird, je reiner und unvermischter wird man es finden in seinem eigentlichen Stamm-Leben.

Eben darum kann das historische Princip so wenig ganz entbehrt und verworfen, als anderseits als alleinige Norm bei Staats- und Länder-Eintheilungen aufgestellt werden.

10.

Eine weitere Rücksicht bei Bildung von Reichstheilen in Beziehung auf den Menschen ist, wenigstens momentan noch: 2) sein kirchliches oder religiöses Bekenntnifs, das ihm gleich stark am Herzen liegt, wie sein Stamminteresse und ihn auf gleiche Weise wie dieses mit geheimen Hafs oder

Liebe erfüllt, je nachdem die, mit welchen er zusammen leben soll, gleiches Glaubens sind oder nicht. Obschon nach den Andeutungen bereits des vorigen Jahrhunderts mit Grund zu hoffen war, dafs fortschreitende Aufklärung und Humanität in einer Sache, über die, ihrer Natur nach, der Mensch als reines Product blofs planetarer Kräfte und als Atomtheil einer aus Myriaden von Sonnensystemen bestehenden ewigen, unendlichen und unbegreiflichen Welt so wenig wissen und erkennen kann, und das, was er allein zu erkennen vermag, das Sittengesetz, so klar, einfach und allgemeingültig vorliegt, die Herzen immer milder stimmen, den religiösen Beiwerken für die Massen allmählig einen immer sanftern Ausdruck verleihen und so die vorspringenden, eckigen und verletzenden Ansichten der Partheien durch einen gewissen philosophischreligiösen Indifferentismus oder eine Ader von Rationalismus wohlthätig abstumpfen und auf ein gerechtes Niveau zurückführen würden, — sehen wir dennoch die bereits im Abbruch begriffen gewesenen Scheidewände zwischen den alten kirchlichen Factionen neuerlich, leider! wieder täglich höher aufführen, alte längst vergessene Meinungen wieder aus ihrem Moder hervorrufen, die gegenseitigen Dogmen in immer grassern abschreckenderen Gestalten einander gegenüberstellen, und das Zusammenschmelzen und Ineinanderfliefsen der Menschen in wahrhaft christliche Liebe durch den Genufs eines gemeinschaftlichen Unterrichts, durch die Fesseln eines gegenseitigen geselligen Umgangs und gleicher Amtsverhältnisse, und durch die Bande der Ehe etc. mit grofsem Eifer hemmen. Wol wird solcher Rigorismus der Partheien, der dem Geist

der Zeit einmal fremd ist und nimmer dauernd Wurzeln in der Zeit schlagen kann, gerade zum entgegengesetzten Ziele führen, Schismen über Schismen hervorrufen und vielleicht gerade den Weg zu einer allgemeinen, den ursprünglichen Zwecken und den Fortschritten der Civilisazion entsprechenden wahrhaft christlichen Bruderkirche anbahnen; aber leider! ist dieser Zeitpunct noch nicht da, und die Schmerzen und Krämpfe werden, je näher dem Durchbruche, sich um so höher für die lebende und nächsten Generationen steigern. So lange also die Gesellschaft noch in dieser Gährungs- und Durchgangs-Periode mit ihrem Hasse, ihren Wirren und Leidenschaften sich befindet; so lange nicht von Innen heraus sich Elemente gegenseitiger Anziehung zeigen und die Vernunft Boden gewinnt, die streitenden Kräfte zu vermitteln, — so lange ist es nicht rathsam, die Bekenner verschiedenen Glaubens durch Zusammendrängen in einerlei Verwaltungskreise sich näher zu bringen und die Gelegenheit zu gegenseitigen Reibungen, wie z. B. zu gemischten Ehen etc., zu vermehren; im Gegentheil jede Veranlassung zu Berührung und Zusammenstofsen möglichst und so lange, bis der Geist der Undultsamkeit endlich ausgetobt haben wird, zu vermeiden. Denn das blofse Amalgamiren und Mischen bewirkt, wie die Erfahrung beweifst, die Versöhnung nicht, sondern provozirt nur die Aufregung und sezt die Sache der Gefahr der Entzündung und Explosion aus*).

---

*) Die neuesten Vorfälle am Niederrheine beweisen, was herauskommt, wenn die Diplomatie so ohne alle Rück-

11.

Endlich ist in Hinsicht auf den Menschen oder Bewohner bei Bildung der Theile oder Bezirke eines Staats ganz vorzüglich und mehr als fast alles übrige

3) der Verkehr oder die Quelle zu berücksichtigen, aus der ihm seine Nahrung, seine Erhaltung, sein Brod zufliefst, d. h. die Gegend, wo er Arbeit, Lohn, Absatz oder einen Markt für seine Erzeugnisse und Bedürfnisse findet. Woher diese ihm winken, dahin neigt er sich, dafür fühlt er Anziehung, und im umgekehrten Fall Abstofsung, Antipathie. In der That: der Verkehr, der Absatz, der Markt ist ein obschon natürliches, doch so eminentes und wichtiges Element für den civilisirten Menschen, dafs selbst andere Differenziirungs-Puncte dadurch wieder aufgehoben und ausgeglichen werden können. Die Selbsterhaltung ist das lezte und höchste Gesetz des Lebens selbst. Der Altgläubige, der von Haus aus, und beständig in seinen Glaubenslehren gewiegt, in dem Andersglaubenden nichts als den Ketzer, den Verdammten sieht, dessen Anblick er kaum erträgt und dem er scheu, als ob er durch seine Gegenwart schon befleckt würde, ausweicht, verliehrt diese grassen Begriffe, wenn ihn Nähe oder Zufall an

---

sicht auf kirchliches Bekenntnifs Staaten und Reiche aus allen und den buntesten religiösen Farben und Lappen zusammenwürfeln zu können glaubt. Möge die Geschichte von Köln nicht das Vorspiel gröfserer Ereignisse werden. Denn das beleidigte religiöse Gefühl verzeiht, wie das beleidigte nazionale, nie, und wird durch die gröfsten anderweiten politischen Wohlthaten nicht versöhnt, wie z. B. Kalisch im Jahre 1806 bewies.

einen reichen häretischen Markt binden, auf dem er Absatz und Bedürfnisse findet. Er erkennt, dafs auch die Andersgläubigen Menschen sind, dafs es auch hier Gute und Schlechte gerade so wie bei ihm zu Hause gebe; er söhnt sich mit ihnen aus, und wohnt und verkehrt mit Vertrauen und im Glauben, dafs wir Alle einem Gotte dienen, unter ihnen. Dieser Verkehrs- oder Geschäftszug, den eine Gegend nach irgend einem Orte oder Markte hin hat, mufs daher bei Ein- und Abtheilung eines Staates sowohl in gröfsere als kleinere Bezirke durchaus berücksichtiget werden, da es eine unendliche Wohlthat und Bequemlichkeit für die Bewohner desselben ist, wenn sie auch in politischer Hinsicht dem und keinem andern Rayon zugetheilt sind, als dem sie schon ihrem Geschäft, ihrer Ernährung, ihrem Brod und Verdienst nach angehören. Will man daher ein Land mit Sicherheit, des Beifalls und der Zustimmung des Volks gewifs zu seyn, in Kreise, Bezirke und Aemter eintheilen, so frage man jedesmal nur: wo geht der Verkehr dieser oder jener Gegend hin; wohin setzt sie ihr Getraide, Obst, Holz, Vieh; ihre Milch, Butter, Eyer etc. ab, d. h., mit welchem Haupt- oder Nebenorte steht sie im gewönlichen Geschäfts-Verkehr? Und je nachdem diese Frage sich beantwortet, theile man diese Gegend auch in politischer Hinsicht dem sich herausstellenden Orte zu.

12.

In der Regel ist der Lauf eines Flusses, Baches, Kanals oder einer Strafse dieser Verkehrsregulator, weil solche den Verkehr selbst erzeugen, erleichtern und beleben, so wie umge-

kehrt hohe Gebirgszüge und steile Bergwände ihn beschränken und auf das vorliegende Flufsgebiet reduciren. In so fern ist hier wieder die Natur die Marke, mit der wir bei Regulirung der Theile des Staatsgebietes zusammentreffen, so dafs allenthalben die einzelnen Factoren oder Principe sich bei der Aufgabe selbst wieder begegnen und die Hand reichen.

13.

Demnach sind es im Ganzen 3 Elemente, welche die Bildung eines Haupt-Reichstheils bedingen, nämlich

1) die Geschichte und Vergangenheit, welche die Staatsbestandtheile ihrer Urgestalt zeigt;
2) die Natur, welche grofse durch Gebirge eingeschlossene Flufsthäler zu natürlichen Zellen und besondern Sammelplätzen von Menschen stempelt;
3) der Mensch selbst nach Sprach-Idiom, Religion und Verkehr.

Wo alle diese Elemente, oder wenigstens Geschichte, Natur und Verkehr, gleich streng und unbefangen bei Eintheilung eines Staats in seine Hauptmassen zur Anwendung gekommen sind, da allein kann ein befriedigendes Resultat für die Aufgabe hervorgehen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Provinzial-Unter-Abtheilung oder die Bildung der Amtsbezirke.

14.

Die Bildung von Unterbehörden oder Amtsbezirken ist aber nicht minder dringend, als die von Provinzen und Provinzial- oder Kreisbehörden. Denn so wie der Regent und seine Ministerien im Land nicht unmittelbar und selbst regieren können, sondern durch Mittelorgane vertreten werden müssen, so können auch die Mittel- oder Provinzial-Behörden die Regierung nicht allein gewältigen, sondern bedürfen hiezu wieder einzelner durch das Land vertheilter Organe, Unterbehörden; und zu diesem Zweck mufs die Provinz, das Departement, der Kreis abermals gegliedert und in Bezirke, Aemter etc. eingetheilt werden.

15.

Man geht in der Regel bei Bildung der Unterbezirke ganz zufällig und ohne alles Princip zu Werk, und manche solche Unterbezirke, wenn man sieht, wie sie bald bis an die Thore einer grofsen Stadt hinlaufen, ohne diese einzuschliefsen, bald sich wie die Bahn eines Cometen Meilen weit von ihrem Kerne entfernen, scheinen wie im Schlaf oder Traume gebildet worden zu seyn. Man scheint gar nicht zu ahnen, dafs durch solche willkührliche Formationen der Unterbezirke die Interessen des Volks auf das empfindlichste verlezt, die lebendigsten Bande schonungslos zerrissen, und dadurch, dafs z. B. durch allzugrofse Ausdehnung

dieser Bezirke, die Unterbehörden, (d. h. diejenigen Stellen selbst, die es unmittelbar mit dem Volke und der Anwendung der Gesetze auf dasselbe zu thun haben), dem Volke aus dem Auge gerückt werden, die ersten Zwecke des Staats verfehlt werden können. Man geht gewöhnlich hiebei von der bereits vorgefundenen alten Form aus, legt einen bisher bestandenen Amte, (je nachdem man sich von der vermeinten nothwendig ziemlich gleichen Seelenzahl eines Unterbezirks, wie solches sich für den vergröfserten Staat geziemt, etwa 10—15000 Individuen, einen gewissen Begriff gebildet hat), einige tausend Seelen zu, ohne zu fragen, ob der Bezirk einen natürlichen Rayon bilde, und die in einen solchen Raum zusammengedrängten Individuen eine einzige grofse Amtsfamilie, die in dem Richter, Beamten etc. ihren gemeinschaftlichen Vater und Rathgeber und in dem Amtssitze das nahe Vaterhaus sehen, bilde oder nicht. So bringt man endlich eine Figur zu Stande, die äufserlich wol ziemlich einen Bezirk oder Kreis ähnlich sieht, aber innerlich alles leitenden Princips ermangelt, ohne sich indefs hierüber im mindesten zu beunruhigen.

16.

Es kommt aber bei Bildung der Amtsbezirke vorzüglich auf zwei Puncte an,

1) auf das rechte quantitative oder Gröfsen-Verhältnifs;
2) auf das rechte qualitatitive oder Geschäfts-Ressort.

Für beide geben Natur und Vernunft die allgemeinen Principien, welche diesen Unterabthei-

lungen eben so gut zu Grunde liegen, als jener Haupt-Gliederung, klar und offen an.

17.

Der erste und gröfste Hauptfehler, den man häufig bei Formazion der Unterbezirke in den so sehr veränderten und vergröfserten deutschen Staaten begieng, war in der Regel eine über alles Maas und Ziel hinausgehende, allen natürlichen und comerziellen Zusammenhang der Gegend verkennende und verletzende Ausdehnung und Gröfse der Aemter und Gerichte. Nähe des Richters, der Behörde, ist das erste und dringendste Bedürfnifs des Volks; leicht und schnell mufs es sie auffinden und ihre Stimme vernehmen können. Dieses ist sowohl des Volks, als auch der Regierung Bestes, damit Regieren und Gehorchen gleich leicht und rasch von statten gehe, und die Gesetze, ihrem Aufseher entrückt, nicht ohne Anwendung bleiben, oder eine mangelhafte, langsame Vollziehung finden. Aber diesem einfachen klaren Satze gänzlich entgegen hat man gewöhnlich mehrere alte Aemter vereinigt oder zusammengezogen und daraus nicht nur übergrofse, sondern, auf Verkehr und sonstige Sympathie der Bewohner dieser Bezirke gar keine Rücksicht nehmend, in ihren Gränzen ganz zufällige Amtsbezirke, wahre alte Gaugrafschaften, gebildet.

18.

Der innere Grund dieser Ein- und Abtheilung, namentlich der dem allgemeinen Besten so nachtheiligen Bildung möglichst grofser Gerichtsbezirke ist ein mehrfacher:

1) glaubte man, die collegiale Form auch bei

den Untergerichten anwenden zu müssen, und deshalb könne man keine andern als grofse Bezirke bilden, da man kleinen Gerichtssprengeln nicht mehrere Beamten hätte geben können, ohne ausserordentliche Kosten und zugleich Mangel an Beschäftigung zu veranlassen.

2) Wollte man soviel als möglich Personen-Gehalte und Amts-Localitäten ersparen und zog daher ein bedeutendes Gebiet zu einem Landgerichtssitz zusammen.

3) Glaubte man auch durch Bildung grofser Bezirke das Ansehen der Beamten und Vorstände bei ihren Untergebenen zu steigern so wie von Oben mit weniger Behörden zu communiciren zu haben, namentlich wenn man diesen ursprünglichen Gerichten oder Rechtsanstalten zugleich die Polizei oder Administrativ-Parthie übertrug.

19.

Der erste dieser Gründe ist an sich von sehr edler Natur, indem man dadurch dem Volke eine desto gründlichere Rechtspflege sichern wollte; denn offenbar wird in der collegialen Form das Recht vielseitiger und umsichtiger erwogen, als vom Einzel-Richter. Allein es ist eine solche genaue und umsichtige Erwägung des Rechts, und also die collegiale Form des Gerichts, hier gar nicht nöthig und an ihrem Orte, weil

1) in der Sphäre der ersten Instanz nur wenig verwickelte Rechtsfragen vorkommen, sondern meistens einfache oder sogenannte Bagatell-Sachen, welche ein rechtskundiger Mann

gar wohl allein durchschauen und entscheiden kann. Damit soll nun keineswegs gesagt werden, als wenn bei geringen Streitobjecten dem Armen sein Recht nicht eben so nöthig als dem Reichen wäre oder verkümmert werden dürfe, oder als wenn solches tumultuarisch oder nur summarisch entschieden werden solle, sondern nur: dafs die Entscheidung meist einfacher Klagen eben so gründlich und gerecht durch einen juristisch vollständig gebildeten und seines hohen Berufs sich bewufsten Einzel-Richter erfolgen könne, als durch ein Collegium.

2) Die collegiale Form verzögert nur den Rechtsgang, indem der Instruent jedesmal erst referiren und den weitern Beschlufs des Collegiums abwarten mufs, ehe er weitere Schritte thun oder selbst sogleich einen Beschlufs fassen, oder fernere Termine anberaumen kann. Es ist in der Regel den Partheien nicht einmal um das langsame, formale Recht, das zuletzt immer unsicher ist, sondern nur um Entscheidung, die immer einen Theil verletzen mufs, zu thun. Diese Entscheidung kann aber offenbar durch einen Einzel-Richter rascher und schneller erfolgen als durch ein Collegium.

3) Ist, wenn die eine Parthei sich durch Ausspruch des Einzelrichters verletzt glaubt, der Gegenstand dadurch noch nicht für immer abgethan und entschieden, sondern die Wohlthat der Appellation ihr noch übrig, um nun ihr Recht recht umständlich auch in collegialer Form prüfen zu lassen. Appel-

lirt aber wird von Collegien aus so häufig, als vom Einzel-Richter!

20.

Was die Ersparung von Kosten in Hinsicht auf Personal-Exigenz betrifft, so bedarf der Einzelrichter I. Instanz nichts als eines Actuars und einer kleinen Kanzlei, was bedeutende Kosten nicht veranlassen kann. Die Criminal-Angelegenheiten aber müssen und können städtischen Collegial-Gerichten zugewiesen werden.

Und was die Ersparung von Localitäten betrifft, so ist auch diefs kein stichhaltiger Grund, wo es sich um das heiligste Interesse des Volks und um vollständige Erreichung des ersten, ja des gesammen Staatszwecks handelt. Es waren früher kleinere Gerichtsbezirke; es waren allenthalben Amtssitze vorhanden; man hätte sie nur erhalten dürfen; sie sind zum Theil noch vorhanden, schlecht benützt oder leicht wieder zu haben. Auch erbieten sich in der Regel die Gemeinden, die Localitäten auf ihre Kosten herzustellen, wenn sie nur die Wohlthat eines nahen Richters erhalten, oder selbst ein einzelner Ort, wenn er nur die Nahrungsquelle sich versprechen kann, die aus einem Gerichtssitze ihm zufliefst.

Endlich wo alles diefs nicht statt findet, da mufs eben gebaut werden, wie man z. B. ja vor einiger Zeit auch Zoll- und Mauthäuser erbaut hat. Für den Gewinn von Justiz-Ordnung und Sicherheit ist kein Opfer zu grofs. Das Volk mufs und wird die Mittel hiezu verwilligen so bereitwillig, als für die Zoll-Verhältnisse.

21.

Endlich: die äussere Achtung und das Ansehen der Beamten kann durch die grofse Ausdehnung der Bezirke nicht höher gesteigert werden, als solche an sich schon sind. Das Ansehen eines Richters ist selbstständig und gleich grofs, ob er einem grofsen oder kleinem Districte vorgesetzt ist.

Der Geschäftsgang, namentlich die Communication zwischen den Mittelbehörden und Unterstellen, wird allerdings erleichtert und vereinfacht, wenn man mit so wenig als möglich Unterbeamten zu thun hat; allein die Bequemlichkeit kann hier wiederum keine Stimme haben, wo es sich um Erreichung der ersten Zwecke der Gesellschaft handelt.

Auch will man ja nicht überall und aller Orten Gerichte und Aemter haben; nur die allzugrofse Ausdehnung der Bezirke soll vermieden werden.

22.

Neben dieser Bildung übergrofser und unnatürlich zusammengesetzter Unter-Amtsbezirke hat man häufig einen zweiten wo möglich noch gröfsern Fehler begangen, den man doch bei Anordnung der Hauptabtheilungen vermied. Bei dieser hat man nemlich ganz richtig die verschiedenen Hauptzweige der öffentlichen Gewalt gesondert und jeden einer eigenen besondern Mittelbehörde übergeben, so dafs Justiz, Polizei, Finanz etc. durch eigene Provinzial-Organe vertreten werden. Allein bei Bildung der Unterbezirke glaubte man wo nicht alle, doch mehrere dieser Gewalten in ein und dieselbe Hand legen zu können. Dadurch und namentlich durch Verbindung der Justiz mit der Polizei ward die übergrofse Ausdehnung der Amts-

bezirke dem Volke doppelt lästig und schädlich; denn dadurch ist demselben die Nähe und Hülfe des Staats in zwei Zweigen zugleich entrückt worden. Der Zweck dieser Vereinigung ganz verschiedener und unerträglicher Gewalten war allerdings wiederum nur: Verminderung der Verwaltungskosten, Vereinfachung des Geschäftsgangs und Verstärkung und Erhöhung des Ansehens der Subalternbeamten. Allein diesen lezten ward dadurch theils eine ungebührliche und übergrofse Macht zu Theil, welche ihnen einen blendenden Nimbus verlieh und das Volk in allen Beziehungen von ihnen abhängig machte, theils eine Last von Geschäften und Verantwortlichkeiten aufgebürdet, denen der beste Wille und die ausgezeichnetsten Talente nicht genügen können, wie sehr auch die Selbstbewunderung und das Selbstgefallen der Beamten an ihrer hohen und einflufsreichen Stellung ihnen diese Last werth und theuer macht.

Auch hat zu dieser Vermischung der Gewalten unverkennbar noch der alte lang genährte Glaube beigetragen, dafs der Jurist in alle Sättel passe und dafs Niemand besser als er, der gründlich und förmlich gebildete Geschäfts- und Actenmann, die mit seinem eigentlichen juristischen Berufe in vielen Beziehungen so innig verwandte Polizei ausüben und handhaben werde. Nun ist allerdings ein Theil der factischen Polizei, die sogenannte gerichtliche und auch die öffentliche Sicherheits-Polizei keinem Theile der Verwaltung näher verwandt als der Justiz; ja ein anderer als ein Jurist kann diese nicht einmal ausüben, weil ihm die hiezu erforderlichen Kenntnisse fehlen. Allein näher betrachtet ist diese richterliche etc.

Polizei gar nicht im Wesen der Polizei, sondern in dem der Justiz gegründet; also eine reine und eigentliche Justiz-Function, da es sich um Schutz von Leben und Eigenthum, in so fern solche von Seite der moralischen Natur oder des freien Willens der Menschen gestört werden wollen, gegen dessen Machinationen überall die Justiz aufgestellt ist, handelt; während, die wissenschaftliche Sphäre der Polizei wenigstens, lediglich den Störungen des Lebens und Eigenthums von Seite der physischen Natur und des Zufalls her entgegenzuwirken hat; so dafs also die ganze gerichtliche und öffentliche Sicherheits-Polizei, (welche die Polizei nur, um sich wichtig zu machen und Fufs in dem auf Rechtssicherung so lange beschränkten Staatszwecke zu fassen, sich von der Justiz hat aufbürden lassen), der Polizei abgenommen und sammt allen äusseren Attributionen wie Gensdarmerie etc. dahin, wohin er gehört, nemlich zur Justiz verwiesen, die Polizei hingegen auf ihren rein wissenschaftlichen und übrigen factischen Wirkungskreis beschränkt werden mufs.

23.

Abstrahirt man von den der Polizei von der Justiz abusive übertragenen eigentlichen Justiz-Geschäften, so ist die ganze übrige so ausgedehnte Polizei-Verwaltung von einer so eigenthümlichen Natur und Beschaffenheit, dafs sie nicht nur ganz andere Kenntnisse, als welche der Jurist besitzt, sondern sogar einen ganz andern Character und eine ganz andere Geschäftsweise, als die des Juristen ist, voraussetzt. Denn während der Polizei-Mann allerdings eine summarisch juristische Bil-

dung als Grundlage aller Staatsgeschäfte besitzen mufs, hat er noch in weit höherem Grade naturhistorische, physikalische, chemische, mathematische, Bau- und besonders Wegebau-, Oekonomie- und Gewerbskenntnisse, Handelskenntnisse, gründliche Einsichten in die National-Oekonomie, National-Erziehung und Literär-Geschichte etc. nöthig, von welchem allen in der Regel der Jurist nichts weis. Ferner: während der Beruf des Juristen fordert, tüchtig zu sitzen, zu protocolliren, instruiren, Acten zu lesen und still und ungestört zu denken und zu sinnen, wohin das Zünglein der Wage der Gerechtigkeit sich neige und ausschlage, fordert der Beruf des Polizeimannes, immer in Bewegung und überall gegenwärtig, mehr ausserhalb als im Geschäftszimmer zu seyn, allenthalben umherzuschauen, dafs keine Gefahr für Leben und Eigenthum von Seite der physischen Natur und des Zufalls eintrete, und wenn solche eingetreten, sie möglichst schnell zu beseitigen und den Schaden zu repariren, z. B. bei Feuer- und Wassersgefahr, ansteckenden Krankheiten etc.; ferner die Quellen des National-Reichthums zu beleben, den öffentlichen Unterricht zu beaufsichtigen, Zucht, Sitte und Ordnung zu handhaben etc. So sind also Kenntnisse und Beruf eines Polizei-Beamten denen eines Richters ganz fremd und widersprechend, und die Verbindung beider Sphären in ein und derselben Person erweiset sich als ganz unverträglich und unausführbar.

24.

Die Heterogenität und das sich gegenseitig Abstofsende und Unverträgliche der beiden Sphä-

ren, Justiz und Polizei, ist es daher auch, was bei deren Vereinigung in einer Hand so selten einen Geschäftsmann finden läfst, der beides, Justiz- und Polizeimann, in gleich vollkommenem Grade wäre. „Niemand, sagt ein bekanntes Wort, „kann zwei Herren dienen; es mufs den einen lie- „ben und den andern hassen." Eben so mufs bei dieser Cumulation von Justiz und Polizei entweder die eine oder andere leiden. Wo man daher in solcher Verbindung den tüchtigen Richter und Justizmann trifft, da wird in der Regel die Polizei in dem traurigsten Zustande sich befinden; man wird weder Wege, noch Baumpflanzungen und Spaziergänge, weder Bau- noch Feuer-Ordnungen, keine Gesundheits- und Verschönerungs-Anstalten, keinen Sinn für irgend ein Bedürfnifs des Volks in polizeilicher Hinsicht, gewahr werden, sondern das ganze Fach allenthalben nur als Nebensache und nothdürftig behandelt sehen. Wo hingegen umgekehrt in einem solchen Amtsbezirke Strassen, Wege, Lebensmittel und Getränke, öffentliche Sicherheit und Landes-Verschönerung, Sittlichkeit, Höflichkeit und Anstand des Volks, Akkerbau, Handel und Gewerbe und alle übrigen so wohlthätigen Zweige der Polizei in Ordnung sind, da wird es in der Regel mit der Justiz schleht bestellt seyn; alles wird liegen und unausgemacht bleiben, Processe werden sich auf Generationen hinaus verewigen — und die dem Volk gleich unentbehrliche und so wohlthätige Themis ist schüchtern ihrem Berufe entflohen! Nur äusserst selten verbindet ein ehrgeitziger, unermüdet thätiger Mann mit Aufopferung seiner Gesundheit beide Berufe in einem gewissen Grade von Vollkom-

menheit; in der Regel ist aber solche Vollendung in zwei Branchen dem Sterblichen versagt.

Es ist daher im Allgemeinen gleich traurig, nachtheilig und gefahrvoll für die Gesellchaft, wenn dem Richter und Justizmann — Administrativ- und Polizei-Geschäfte übertragen werden, als wenn umgekehrt dem blosen Polizei- und Administrativ-Beamten gerichtliche Handlungen oder wohl gar Criminal-Geschäfte, wenn auch nur zur vorläufigen Untersuchung übertragen sind, weil beide nur gleich unvollkommen und unsicher von ihnen besorgt werden können. Namentlich ist die Voruntersuchung der Verbrechen durch blos administrativ gebildete Beamte, wie doch so häufig der Fall ist, höchst bedenklich.

25.

Es ist auch mit dieser Vermischung verschiedener Gewalten in einer Hand nicht einmal finanziell etwas gewonnen. Denn angenommen, dafs jeder Beamte arbeitet und leistet, was seine Zeit und Kräfte gestatten, wie es seine Pflicht ist, kann er anderseits auch nicht mehr leisten, als diese Zeit, Kräfte und Gesundheit gestatten. Ist er also von einer Geschäftssphäre bereits in Anspruch genommen, so kann er sich einer andern nicht hingeben; mufs er es aber dennoch, so wird, wenn nicht der Geschäftsgang ganz leiden soll, ihm eine Aushülfe, ein Adjunct oder Assessor, ein Functionär etc. beigegeben werden müssen. Was ist nun aber damit erspart und ist es, finanziell betrachtet, nicht vollkommen einerlei: man bezahlt für zweierlei Geschäftszweige auch zwei eigene, dafür rein und selbstständig creirte Beamte, als

zwei cumulative, bald in diesem bald in jenem Fache abwechselnd arbeitende Kräfte? Der Zeitverlust, der durch den Uebergang von einer Arbeit zur andern, von einem Justiz- zu einem Polizei-Geschäfte, eintritt, ist ein weiterer Nachtheil in der Sache; des Mangels an Uebung und Fertigkeit, der bei dem beständigen Uebergehen des Arbeiters von einem Geschäfte zum Andern eintritt, nicht zu gedenken. Das grofse Gesetz der Arbeitstheilung, welche das fortschsreitende Leben der ganzen Menschheit bedingt und beherrscht, bewährt in allen Verhältnissen, auch im Staats-Geschäfts-Wesen, seine Gültigkeit *). Indem der Staats-

*) Diefs ist so wahr, dafs nicht blos Justiz uud Polizei, sondern sogar Justiz und Justiz, nemlich Civil- und Criminal-Justiz stets von einander getrennt seyn sollten, indem eine Criminal-Untersuchung nur durch einen Criminalisten in der vollen Bedeutung des Worts (was er nur durch beständige Uebung werden kann) zu einem befriedigenden Resultate geführt werden wird. Es ist eine gemeine allbekannte Erfahrung, dafs weit aus der Mehrzahl der Verbrecher nur durch die Ungeschicklichkeit und Unbeholfenheit der Untersuchungs-Richter die verdienten Strafe entgehen. Aber es ist eine noch weit traurigere Erfahrung, dafs eine Menge Unschuldige durch die Unerfahrenheit, Selbsttäuschung und Grausamkeit der Untersuchungs- und Strafgerichte verurtheilt werde nund wo nicht einer ganz unverdienten Strafe, doch tausend Seufzern und Thränen heimfallen, die von ihnen erprefst werden; weshalb denn auch eine Strafart, die im Falle möglichen, später entdeckten Irthums keine Reparatur gestattet, wie die Todesstrafe, an sich schon unzulässig ist. Wenn es nun schon gefährlich ist, einem Civil-Richter Untersuchungssachen

geschäftsmann, Jurist und Polizeimann zugleich und abwechselnd seyn mufs, wird er für eine dieser Sphären verhältnifsmäfsig nie das leisten können, was er als reiner Justiz- oder Polizeimann seiner Sache leisten würde, und so werden auch zwei, alternirend Justiz- und Polizei-Functionen hingegebene Männer nicht zu Stande bringen, was beide in gleicher Zeit zu Stande bringen könnten, wenn jeder ausschliefsend einem Zweige hingegeben wäre.

26.

Wo daher neben allzugrofser Ausdehnung der Amtsbezirke noch Vermischung heterogener Berufe statt findet, da handelt es sich keineswegs blos um Verminderung der Ausdehnung der Amtsbezirke und deren verhältnifsmäfsige Vermehrung; nicht blos um eine andere auf eine gelegenere Zutheilung gegründete Formation der neuen Bezirke, sondern noch bei weitem mehr um eine Trennung und Ausscheidung zweier in einer Hand unverträglichen Gewalten, der Justiz von der Polizei und der Polizei von der Justiz, und deren selbstständige reine Hinstellung. In jedem Unterbezirke müssen daher neben besonderen Finanzstellen:

---

zu übertragen, wie weit gefährlicher mufs es nun nicht seyn, einen blosen Polizeimann solche, wenn auch nur vorn herein (denn da ist noch am meisten Licht vorhanden), zu überlassen. Umgekehrt ist es ein die höchsten Güter des Staatsbürgers gefährdender Wahn, wenn man glaubt, zu einem Polizei-Manne gehöre weniger Geist, Studium, Scharfsinn und Erfahrung, als zu einer Gerichtsperson. Denn dort wie hier handelt es sich um Leben, Vermögen und Eigenthum der Bürger!

1) **reine Justiz-Aemter,**

2) besondere **reine Polizei-Verwaltungs-Stellen, Land- und Kreis-Räthe** (wie sie in Preufsen, den beiden Hessen und Baden heifsen), geschaffen werden, die nichts mit Justiz-, Criminal-, ja nicht einmal mit Gensdarmerie-Angelegenheiten, welche zur Justiz selbst resortiren und in deren Hand einen ganz andern Effect machen, zu thun haben; aber dafür desto kräftiger mit Beseitigung der Natur- oder physischen und zufälligen Gefahren: mit Feuer-, Wassers- etc. Noth, mit guten, schönen und sicheren Wegen, mit Ackerbau, Gewerben, Handel und der Vermehrung des National-Reichthums (besonders durch tüchtige Leitung des Comunal-Vermögens), mit National-Erziehung oder mit Vermehrung der Intelligenz, Moral und des Anstands-Gefühls des Volks durch Kirchen und Schulen sich beschäftigen sollen.

27.

Der Sitz dieser Stellen mufs nicht gerade unmittelbar am Sitze des Gerichts seyn, sondern kann an einem bisher verlassenen, aber geeigneten gelegenen Orte sich befinden, um dadurch diesem zugleich eine Quelle zu eröffnen, wodurch ein Theil der örtlichen Staatsabgaben auch wieder dem Orte und der Gegend zugewendet wird, wo er gewonnen und erhoben ward.

28.

Wenn und so lange daher in einem Lande, wo Justiz und Verwaltung in einer Hand vereinigt sind, nicht zugleich die Trennung der Polizei von der Justiz auf dem Lande erfolgt, und eigene Land-Polizei-Aemter, Bezirks-Polizei-Directionen oder

Commissariate etc. geschaffen werden, ist mit der blofsen Verkleinerung der Gerichts-Bezirke selbst noch wenig gewonnen und das Uebel nicht gehoben. Lieber lasse man gröfsere Gerichts-Bezirke, nur besser arrondirt, schaffe aber um jeden Preis eigene Land-Polizei-Stellen.

29.

Der ewige Refrain: aber die Kosten?! woher sie nehmen? hat, wie schon bemerkt, keinen Sinn da, wo es sich um die Erreichung oder Verfehlung der ersten Zwecke der Gesellschaft handelt. Für diese Zweck-Erreichung bewilligt ja eben das Volk die Mittel überhaupt; also müssen solche auch überall, wo diese in Frage kommt, verwendet werden. Es bedarf hiezu keiner neuen Fonds; man verwende nur die vorhandenen verhältnifsmäfsig und bewillige der Verwaltung oder Polizei soviel als der Finanz, der Justiz, der Militär-Macht etc., und man wird nicht nur überall eigene Polizei-Stellen, sondern auch noch ganz andere Anstalten, die für das öffentliche Wohl erforderlich sind, errichten können.

30.

Sodann sind diese Kosten nur, wenn man die Sache aus der Ferne betrachtet, grofs; aber näher veranschlagt erscheinen sie ganz unbedeutend. Sie können nemlich nur

1) Personal- und
2) Realkosten — seyn.

Die ersten werden sich wenig über das erheben, was die Untergerichte durch die Verbindung mit der Polizei mehr kosten, als ausserdem. Sind und werden diese der Polizei enthoben, so können sie auch mehrere Gehülfen und Arbeiter entbehren, und der

Functions-Gehalt der Vorstände kann auch verhältnifsmäfsig vermindert werden. Diese Gehülfen, (resp. deren Gehalt bei anderweitiger Verwendung derselben in den Justiz-Dienst), nehme man nur, und dotire damit und mit dem Minder-Gehalt der minder beschäftigten Vorstands, und der minder beschäftigten Canzlei, die Polizeistelle. Denn es ward, wie bereits bemerkt worden, durch die bisherige Verbindung der Polizei mit der Justiz überhaupt nichts erspart; die Polizei-Geschäfte mufsten dort wie bei ihrer Trennung besorgt werden; nur dort umständlicher und schlechter, hier rascher und besser, wie überall, wo das grofse Gesetz: Theilung der Arbeit! waltet.

Die zweiten, die Material-Kosten, namentlich die für Gebäude, werden sich auch finden. Denn wie gleichfalls schon bemerkt, jede Gemeinde wird sich beeilen, hierin dem Staat die Hand zu bieten und ein Locale auszumitteln, wenn sie dadurch eine Staatsbehörde gewinnt. Einiger Zuschufs von Seite des Staats wird die Sache leicht gar sowol hier als dort zur Ausführung bringen.

Wenn man übrigens nicht sparen und haushalten, den Staatsfonds nicht nach den Gesetzen der *Justitia distributiva* verhältnifsmäfsig allen einzelnen Zweigen der öffentlichen Gewalt gleich vertheilen, sondern durchaus neue Fonds dafür anschaffen will, so ist es immer besser, noch ein Steuer-Simplum mehr bezahlen zu lassen, als um die ganze Wohlthat des Staatsvereins zu kommen. Es wird aber darum nicht der Belastung der schon übermäfsig behürdeten unteren Stände bedürfen; wenn man nur die vielen hohen und breiten Rücken, die nichts tragen, endlich einmal sehen und treffen will.

31.

Vorausgesetzt, dafs die verschiedenen Gewalten auch in den Unter-Bezirken gehörig geschieden und nicht mit einander vermengt sind, ist nun die Gröfse und Ausdehnung oder äufsere Form eines Bezirks oder Amts selbst noch zu bestimmen. Es liegen dieser so gut gewisse allgemeine Normen und Grundsätze unter, als der Provinzial- oder Kreis-Eintheilung; ja es sind gröfstentheils dieselben Normen, welche hier wie dort zur Anwendung kommen, nur in einer fast umgekehrten Ordnung. Denn Geschichte und Abstammung oder Sprache, Sitten und Gebräuche verliehren sich in so kleinen Sphären und haben keinen Ausdruck mehr; ja ein strenges Haften am Vergangenen und Historischen würde hier gänzlich vom rechten Wege abführen; während Natur und Verkehr oder das Leben desto mehr entscheiden. Beide reichen sich freundlich die Hand, das rechte Maas und Ziel anzugeben und die Marken, nach denen die Gränzen der Gerichts-Bezirke gebildet werden sollen, treu, scharf und genau zu zeichnen.

32.

Mäsigkeit, Verhältnifsmäsigkeit des Umfangs und Durchmessers ist im Allgemeinen das grofse Gesetz, das für einen Amtsbezirk, wo Richter und Parthei es persönlich miteinander zu thun haben, geltend gemacht werden mufs. Die Gröfse und Ausdehnung eines Amts soll weder die physische und geistige Kraft eines Mannes, des Beamten, um solches in seinem innersten Detail überschauen und beherrschen zu können,

übersteigen; noch weniger aber die Zeit, Kräfte und Börse des Volks auf eine unbillige Weise in Anspruch nehmen, damit dasselbe nicht lieber Recht, Hülfe und Schutz verloren gebe, als solche mit zu grofsen Kosten, Zeitverlust und Umständen suche. Wehe dem Lande, wo aus falscher mifsverstandener Sparsamkeit der Staatsfinanz mit Verlust von tausend und tausenden für den National-Reichthum, der Untergebene von seinem Richter halbe wo nicht ganze Tagereisen weit entfernt ist, und, um heute noch zurückzukehren, den grauen Morgen und die späte Nacht zu Hülfe nehmen mufs. Nie soll der Rechtsbedürftige und Bedrängte seinen Richter und Beschützer Meilen weit oder gar jenseits hoher und steiler Gebirge, an entlegenen und unbekannten Orten suchen müssen, wenn er ihn in der Nähe und an befreundeten häufig besuchten Orten haben kann!

33.

Es giebt kein allgemeines absolutes Maas über die rechte, wahre Gröfse eines Amtsbezirks*), sondern Natur und Verkehr geben solches an die Hand, jene für die äufsere, dieser für die innere Gröfse und Form.

---

*) Man hört bisweilen den Satz: „Kein Amtsuntergebener solle über 2 Stunden von seinem Amtssitz entfernt seyn; also das ganze Amt nicht über 4 Stunden im Durchschnitt halten.“ Dieser Maasstab ist billig und möchte gröfstentheils, aber doch nicht überall zur Anwendung kommen können; er wird wenigstens ausnahmsweise, wie der weitere Text zeigen wird, eben so oft zu eng als bisweilen auch zu grofs und weit seyn.

34.

Die **Natur**; denn so wie der **Strom** mit seinem Gebiet den Umfang eines **Kreises** oder einer **Provinz** bezeichnet, so der **Flufs**, der **Bach**, die Marke des **Amts** oder **Bezirks**. Die Thäler der Bäche und Flüsse, bald in einander übergehend und zusammenfliefsend, bald fortlaufend durch Höhen und Gebirgswände von einander getrennt, bilden, gleichsam aus der Vogelperspective betrachtet, die besondern Zellen und Wohnungen, welche die Natur für die einzelnen Familien des grofsen National-Stocks gebaut hat. In diesen Zellen wohnen, leben, weben, schaffen, verzehren, verkehren die Einzelnen leicht und mit Freude und Lust; in sie flüchten sie bei etwaigen Stöhrungen und Beeinträchtigungen der Mit- und Ausbürger. Auf diese Flufs- und Bachgebiete als natürliche Vorbilder mufs daher der Amts- und Bezirksbildner den Blick richten, wenn er seine Aufgabe mit Glück und Erfolg lösen will. Der Staatsorganisator soll und darf diese von der Natur angedeuteten Kreise nicht zerreissen und durchschneiden, und den Staatseinwohner aus seiner natürlichen Zelle heraus in eine andere weisen, um daselbst Schutz und Hülfe zu suchen, wenn er sie in jener finden kann. Er nehme daher nur eine genaue Strom- oder Gebirgs-Specialkarte (am besten ohne alle weitere Bezeichnungen, und ohne dafs auf derselben überhaupt noch geographische, politische und administrative Gränzen gezogen sind), zur Hand, fahre mit dem Bleistift auf den Höhen und Gebirgszügen hin, welche die Flufsgebiete von einander scheiden, und er wird allmählig, wie den ganzen Staatskörper so auch, den Provinzialkörper in eine Art Netz oder

Rahmen bringen, dessen einzelne Maschen die rechten Urtypen für die Bildung seiner Aemter und Bezirke sind. So wird er an der Hand der Natur sicherer das Wahre und Rechte treffen, als beim Blick auf alte bestäubte Karten- und Aemtergränzen oder bei Annahme gewisser politisch-statistischer Calcüle.

35.

Nun kann allerdings die Natur die Aufgabe nicht allein lösen, da sie bald gröfsere bald kleinere Flufsgebiete bildet, und also bald zu grofse bald zu kleine Amtsbezirke geben würde. Es giebt Flüsse und selbst Bäche, welche einen Längenraum von 10 bis 20 und mehrere Stunden durchlaufen. Diesen District würde wol der Wilde, der Jäger, der Nomade, mit einem Worte der uncivilisirte Mensch leicht, und Kraft seines Berufs selbst ohne Zeit- und Nahrungs-Verlust durchstreichen; da auf dieser Wanderung sein Gewehr, seine Heerde etc. ihm Speise und Nahrung reichen würden. Aber der Mensch der Civilisation, der Ackermann, der Handwerker etc., an Scholle und Werkstätte gebunden, lebt von der Zeit und Arbeit seiner Hände; er kann, ohne zu hungern und seine Familie darben zu lassen, nicht ganze Tage versäumen, um vor Gericht zu erscheinen; er mufs das Amt, falls er dessen bedarf, in der Nähe finden, wenn er nicht auf das tiefste in seinen materiellen Interessen verletzt werden soll.

Demnach wird also, wie der Strom beim Kreis oder der Provinz, so das Flufs- oder Bachgebiet, das eine gröfsere Ausdehnung als 4 bis 6 Stunden in seinem Durchmesser zeigt, in mehrere kleine dem

Bedürfnifs der Bewohner angemessene Amtsbezirke getheilt werden müssen.

36.

Den Maasstab zur nähern Bezeichnung des Punctes, wo überall der Einschnitt gemacht oder die Gränze zwischen den einzelnen Amtsbezirken ein und desselben Flufsgebiets gemacht werden kann, geben nun die in diesem Flufsgebiet enthaltenen Haupt-Orte oder der Verkehr der Gegenden an die Hand, der in der Regel wieder mit der Natur, d. h. dem Lauf des Flusses als natürlichem Communications-Mittel zusammenfällt. Nach welcher Richtung, nach welchem Hauptorte hin nun eine Gegend ihr Brod und ihre Nahrung sucht, d. h. wo sie einerseits den Markt und Absatz ihrer Producte findet, und anderseits den Eintausch ihrer Bedürfnisse macht, mit einem Worte: „wohin der „Verkehr und zwar der Klein-Verkehr einer „Gegend geht, damit und mit keinem andern Orte „verbinde man sie auch in richterlicher und admi- „nistrativer Hinsicht; und umgekehrt: da, wo die- „ser Marktzug nach allen Seiten (innerhalb jedoch „der Natur-Gränze dieses Districts, der Gebirge „und Höhenzüge) aufhört und sich einem an- „dern Orte zu wendet, da ziehe man die Gränz- „linie des fraglichen Districts und beginne auf „gleiche Weise den nächsten.“

37.

Grofse Orte oder Städte, auf welche in der ganzen Runde her alles sich hinzieht, um zu kaufen und zu verkaufen, besonders Hauptstädte, werden darum auch gröfsere Amtsbezirke und Gerichtsspren-

gel haben können, als kleinere, ohne dafs dadurch das National-Oekonomie-Princip verletzt wird, weil deren Bewohner ohnehin beständig und allwöchentlich nach diesem Hauptorte kommen und somit bei Gelegenheit dieses Verkehrs auch ohne besonderen Zeit- und Geld-Verlust ihre Geschäfte im Amt besorgen und abwarten können. Bezirke der Art, welche vom Amtssitz aus nach jeder Seite hin 3 bis 4 Stunden hinausreichen, werden durch ihre Ausdehnung für den bürgerlichen Reichthum weniger schädlich werden, als ein Bezirk von nur 2 Stunden Radius bei einem kleinen Städtchen oder Marktflecken. Deswegen läfst sich eben kein mathematisch gleiches Maas für die Gröfse der Unterbezirke von 3 bis 4 Stunden im Durchmesser geben. Vorausgesetzt wird hiebei aber stets, dafs der Amtssitz immer möglichst im Mittelpunct des Bezirks und nicht an der Gränze desselben liege, damit alle Amts-Eingesessene gleichen Vortheil von der Lage desselben haben.

Finden sich in einem Amtsbezirke mehrere Orte mit ziemlich gleichen Ansprüchen auf die Ehre, der Sitz der Amtsbehörden zu seyn, so gebe man dem einen das Justiz-, dem andern das Polizei-, dem dritten das Rent- oder Forst-Amt. Denn die Vereinigung all dieser Branchen an ein und demselben Ort ist wol bequem und angenehm, aber nicht absolut nothwendig, vielmehr deren Vertheilung wohlthätig und wiederum den Gesetzen der *Justitia distributiva* gemäfs?

Zweiter oder besonderer Theil.

Erster Abschnitt.

Von der neuen bayerischen Reichs-Haupt-Eintheilung.

38.

Das neueste Beispiel einer Staatengliederung und Reichs-Abtheilung in Europa hat die königlich bayerische Regierung durch eine Verordnung vom 29. Nov. d. J. 1837 gegeben, Kraft der die bisherige Eintheilung des Staats nach Stromgebieten aufhört und mit Anfang des Jahrs 1838 einer Eintheilung nach Stämmen Platz macht. Es wird dadurch ein neues Princip in dieser Parthie der Staatskunst aufgestellt, das, wie alles Factische, lediglich in wisssenschaftlicher Hinsicht, der Kritik und Prüfung heimfällt, um, unbeschadet seines practischen Werths, zu sehen, ob dadurch für die Wissenschaft etwas gewonnen wird und in deren Blätter eingetragen zu werden vermag.

39.

Die höchst merkwürdige Urkunde, wodurch das Königreich Bayern seine neue Gestalt und Form empfängt, ist in Nro. 58. des königl. Regierungsblatts vom 29. Nov. 1837 enthalten und lautet folgendermassen:

„**Ludwig**, von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und Schwaben etc. etc.

„Die göttliche Vorsehung hat unter unserm „Scepter mehrere der edelsten deutschen Volks-„stämme vereinigt, deren Vergangenheit reich an „den erhabensten Vorbildern jedes Segens und „jeglichen Ruhms ist. In der Absicht, die Erin-„nerung an diese erhebende Vergangenheit mit „der Gegenwart durch fortlebende Bande enger zu „verknüpfen, die alten, geschichtlich geheiligten „Marken der uns untergebenen Lande möglichst „wieder herzustellen, die Eintheilung unsers Reichs „und die Benennung der einzelnen Hauptländer auf „die ehrwürdige Grundlage der Geschichte zu-„rückzuführen und so die durch alle Zeiten bewährte „treue Anhänglichkeit unserer Unterthanen an „Thron und Vaterland, die Volksthümlichkeit und „das National-Gefühl zu erhalten und immer mehr „zu befestigen, haben Wir beschlossen und ver-„ordnen, wie folgt:

I. Das Königreich Bayern bleibt wie bisher in 8 **Kreise** eingetheilt.

II. Die acht Kreise des Königreichs Bayern nehmen folgende Benennungen an:

I. **Oberbayern**. II. **Niederbayern**. III. **Pfalz**. IV. **Oberpfalz** und **Regensburg**. V. **Oberfranken**. VI. **Mittelfranken**. VII. **Unterfranken** und **Aschaffenburg**. VIII. **Schwaben** und **Neuburg**.

III. Der Kreis Oberbayern begreift in sich:

1) den bisherigen Isarkreis mit Ausnahme der Stadt Landshut, dann der Landgerichte Landshut und Vilsbiburg, welche an den Kreis Niederbayern übergehen.
2) die Landgerichte Altötting und Burghausen vom dermaligen Unterdonau-Kreise.
3) das Landgericht Ingolstadt vom dermaligen Regenkreise.
4) die Landgerichte Aichach, Friedberg, Rain und Schrobenhausen vom bisherigen Oberdonaukreise.

IV. Der Kreis Niederbayern umfafst

1) den dermaligen Unter-Donaukreis, mit Ausnahme
   a) des Landgerichts Cham, welches an den Kreis Oberpfalz und Regensburg,
   b) der Landgerichte Burghausen und Altötting, welche an den Kreis Oberbayern übergehen.
2) die Stadt Landshut, dann die Landgerichte Landshut und Vilsbiburg vom bisherigen Isarkreise.
3) die Landgerichte Abensberg, Kelheim und Pfaffenberg, dann das Herrschafts-Gericht Zaizkofen vom dermaligen Regenkreise.

V. Der Kreis Pfalz bildet sich aus dem bisherigen Rheinkreise.

VI. Der Kreis Oberpfalz und Regensburg besteht:

1) aus dem vormaligen Regenkreise mit Ausnahme

a) des Landgerichts Ingolstadt, welches an den Kreis Oberbayern,

b) der Landgerichte Abensberg, Kelheim und Pfaffenberg, dann das Herrschaftsgericht Zaizkofen, welche an den Kreis Niederbaiern,

c) der Landgerichte Eichstädt, Beilngries und Kipfenberg, welche an den Kreis Mittelfranken übergehen.

2) aus dem Landgerichte Cham vom bisherigen Unterdonaukreise.

3) aus dem Landgerichte Hilpoltstein vom bisherigen Rezatkreise.

4) aus den Landgerichten Eschenbach, Kemnath, Neustadt an der Waldnab, Tirschenreuth und Waldsassen vom bisherigen Obermainkreise.

VII. Der Kreis Oberfranken enthält:

1) den dermaligen Obermainkreis mit Ausnahme der Landgerichte Eschenbach, Kemnath, Neustadt a. d. Waldnab, Tirschenreuth und Waldsassen, welche an den Kreis Oberpfalz und Regensburg übergeben.

2) das Landgericht Herzogenaurach vom dermaligen Rezatkreis.

VIII. Der Kreis Mittelfranken faſst in sich:

1) den dermaligen Rezatkreis mit Ausnahme

a) des Landgerichtes Hilpoltstein, welches an den Kreis Oberpfalz und Regensburg,

b) des Landgerichts Herzogenaurach, welches an den Kreis Oberfranken,

c) der Landgerichte Monheim, Nördlingen, Wembding; dann der Herrschaftsgerichte Bissingen, Harburg, Mönchsroth, Oettingen und Wallerstein, welche an den Kreis Schwaben und Neuburg übergehen.

2) aus den Landgerichten Beilngries, Eichstädt und Kipfenberg vom bisherigen Regenkreise.

IX. Der Kreis Unterfranken wird aus dem bisherigen Untermainkreise gebildet.

X. Der Kreis Schwaben und Neuburg faſst in sich:

1) den dermaligen Oberdonaukreis mit Ausnahme der Landgerichte Aichach, Friedberg, Rain und Schrobenhausen, welche an den Kreis Oberbayern übergehen.

2) die Landgerichte Monheim, Nördlingen, Wemding, dann die Herrschaftsgerichte Bissingen, Harburg, Mönchsroth, Oettingen und Wallerstein vom dermaligen Rezatkreise.

XI. Für die obere Verwaltung wird in jedem Kreise eine Kreis-Regierung, und für die obere Justiz-Pflege ein Appellations-Gericht, wie bisher, bestehen.

XII. Die Vorstände der Kreis-Regierungen werden in Zukunft ausschlieſsend den Titel: Regierungs-Präsident führen; der Titel General-Commissär ist abgeschafft; die Regierungspräsidenten behalten jedoch den bisherigen Rang.

XIII. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1838 in Kraft.

Unsere Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit derem Vollzuge beauftragt.

München den 29. Nov. 1837.

Ludwig.

Freiherr v. Schrenk, v. Würschinger,
Staatsrath v. Abel.

Auf allerhöchsten königlichen Befehl
der Staatssecretär Fr. v. Kobell.

40.

Zur Erläuterung des Vorstehenden müssen wir für den mit dem bisherigen Territorial-Zustande Bayerns minder bekannten Leser bemerken, dafs auch Bayern, immer in neuerer Zeit mit dem Geist des Jahrhunderts gleichen Schritt haltend, bei seiner letzten seit 30 Jahren bestandenen Reichs-Eintheilung das von Frankreich aufgestellte Natur-Princip adoptirt und mit Glück durchgeführt hatte. Demnach theilte es sich zu allerletzt in 8 Kreise, die nach seinen Hauptflüssen benannt:

1) der Isar-, 2) Ober-Donau-, 3) Unter-Donau-, 4) Regen-, 5) Retzat-, 6) Ober-Main-, 7) Unter-Main und 8) der Rhein-Kreis

hiesen. Diese Abtheilung des Reichs nach Naturgränzen und die Benennung der Kreise nach Naturmerkmalen, den Flüssen und Strömen des Landes, hatte den unschätzbaren Werth, dafs sie Jedem, der sich über die Theile des Reichs und die Lage der Haupt- und Nebenorte orientiren wollte, leicht und schnell die Gegend und Stelle, wo er solche auf der Karte zu suchen hatte, wenn er nur

überhaupt mit den Namen und Lauf der Haupt-Flüsse Bayerns bekannt war, bezeichnete. Der Name „Isar-Kreis" wies ihn sogleich und augenblicklich auf das Flufsgebiet der Isar hin; dort mufste der Kreis und auch seine Hauptstadt, die Residenz München, liegen. Ein Gleiches war mit den Donau- und Main-Kreisen, dem Regen- und Rhein-Kreis der Fall. Der Name allein schon bezeichnete Lage und Sitz der Provinz. Dieser schöne und grofse Vortheil ist, wie wir vorn weg gestehen müssen, in der neuen Reichs-Abtheilung verloren gegangen.

Aber freilich war in diesen Benennungen, wie einfach und bequem sie auch waren, anderseits jede historische Erinnerung untergegangen. Von dem einst so tapfern und um die Behauptung des Landes so hoch verdienten Oberbayern, von dem so lange davon getrennten Niederbayern, von den so tief in Bayerns Geschichte verflochtenen Pfalzen, von einem ganzen, die herrlichsten Länder umfassenden Kreise des einstigen deutschen Reichs, der noch die einzige Erinnerung an den blühendsten und kühnsten aller deutschen Volksstämme, den fränkischen, war, in soweit die Landes-Eintheilung solches beurkunden sollte, alle und jede Spur verloren, was allerdings höchst bedauerlich war und selbst undankbar zu seyn schien.

Auch waren sonst in der alten Kreisabtheilung, besonders beim Regenskreis, mancherlei Mifsgriffe enthalten, welche längst einer Berichtigung bedurft hätten. Es war daher ein gerechter und grofsmüthiger Act der Majestät, die einzelnen Volks- und Stamm-Namen, aus denen Bayerns Volk zusammgewachsen ist, und an welchen so grofse Erinnerungen

haften, vom gänzlichen Untergange, und ehe sie vom Volke vollends vergessen wurden, zu retten, und ihr Andenken in den Ab- und Eintheilungen des Ganzen dankbar aufzubewahren. Die Erhaltungen der alten Stamm- und Völkernamen wird auch in der defsfalsigen Urkunde als der Hauptgrund der neuen Reichs-Eintheilung vorn weg angegeben.

41.

Indefs stehen einer solchen lediglich auf geschichtliche Fundamente oder historischen Erinnerungen gegründeten Reichs-Eintheilung immer die bereits im allgemeinen Theile urgirten Gebrechen

1) der Zufälligkeit der heut zu Tage gar kein practisches Interesse mehr gewahrenden alten Länder- und Völker-Gränzen,
2) die Unbehülflichkeit, sich leicht und schnell in die verschiedenen Theile des Landes zu finden, wie das doch wenigstens für den minder gebildeten Theil des Volkes nöthig ist,

entgegen. Denn wer z. B. nicht aus der Geschichte Bayerns und seiner Geographie die Lage Oberbayerns, der Pfalzen etc. kennt, der wird sie aus dem Namen allein für die Zukunft nicht finden, während er die nach Namen und Lage der Hauptflüsse des Landes benannten Provinzen leicht und ohne zu irren auffinden konnte.

42.

Wenn man daher wenigstens zwei der oben aufgestellten Länder-Abtheilungs-Principe, Geschichte und Natur, bei dieser Gelegenheit hätte verbinden wollen, so würde schon vieles gewonnen und neben historischen Merkmalen und

Grundlagen zugleich Allgemein-Verständliches errungen worden seyn.

Und eine solche Combination schien nicht unmöglich zu seyn. Hätte man nemlich Bayern einerseits mit Rücksicht auf den geschichtlichen Gang, den es genommen, und die grofsen deutschen Völker-Stämme, aus denen es zusammengewachsen ist; anderseits mit Rücksicht auf die Natur und Gefälligkeit von Natur-Gränzen eintheilen wollen, so hätte man es entweder zunächst (der Geschichte nach)

I) in 4 grofse Provinzen oder Gouvernements, ähnlich der Militär-Eintheilung,
   1) in Bayern, 2) die Pfalzen, 3) Franken und 4) Schwaben — mit München, Regensburg, Nürnberg und Augsburg zum Sitz;

II) jede dieser 4 Provinzen aber wiederum in 2 oder mehrere Theile (der Natur nach) geschieden,
   1) nemlich Bayern,
      a) in Ober- oder Alp- (auch Isar- oder Süd-) Bayern, b) in Nieder- oder Donau-Bayern,
   2) die Pfalzen,
      a) in Ober- oder Regen-Pfalz, b) in die Unter- oder Rhein-Pfalz,
   3) Franken,
      a) in Ober-Main- (oder Nord-) Franken, b) in Unter-Main- oder West-Franken, c) in Süd- oder Rednitz-Franken — abgetheilt,
   4) Schwaben aber: (Ober-) Donau-Schwaben — benannt.

Oder aber man hätte mit Hinweglassung und Umgehung der Abtheilung in 4 grofse Haupt-Provinzen das Ganze gleich unmittelbar in vorstehende 8 Kreise: 1) Alp- oder Isar-Bayern, 2) Donau-Bayern, 3) Regen-Pfalz, 4) Rhein-Pfalz, 5) Ober-Main-, 6) Unter-Main-, 7) Retzat-Franken und 8) Donau-Schwaben*) getheilt.

Durch solche Abtheilungen und Benennungen würden Natur und Geschichte Hand in Hand gegangen seyn und sich gegenseitig erläutert haben; Natur und Vergangenheit wären gleich befriedigt und versöhnt gewesen.

43.

So wenig als die Natur sind indefs auch die übrigen oben angegebenen allgemeinen Staats-Eintheilungs-Principien in der neusten bayerischen Staats-Eintheilung berücksichtigt und zu Rathe gezogen worden. Das Ganze ist, obschon mit grofsem Scharfsinn und tiefem historischen Gefühl, lediglich auf geschichtliche Unterlagen basirt. Dieser rein historische Sinn hat bisweilen zufällig, gleichsam nebenbei und unbewufst, vom andern dritten Principe, wie z. B. dem sprachlichen oder dialectiven, bei der Bildung des Kreises Schwaben-Neuburg durch Anziehung der Land- und Herrschafts-Gerichte Nördlingen, Monheim, Wemdin-

*) Vielleicht hätte man auch ein doppeltes Schwaben: ein Lech- und ein Donau-Schwaben bilden können, wenn man letztes bis gegen Ingolstadt und über Eichstädt ausgedehnt hätte, oder wenn, wie unten näher angegeben wird, später statt des Rheinkreises von Würtemberg noch mehr am Bodensee zugetauscht würde.

gen, Oettingen, Wallerstein etc. gehuldigt. Denn in der Endigung dieser Orte auf „ingen" spricht sich die schwäbische oder allemanische, keineswegs aber fränkische Mundart aus, während die bloſse Endigung der Orte auf „ing" z. B. in Erding, Ampfing, Straubing etc. mehr pfälzischen oder bayerischen Gepräges ist.

Auch das religiöse Princip ist bisweilen zufällig getroffen worden, wie z. B. bei der Zutheilung der 5 Landgerichte vom Obermainkreis zu Pfalz-Regensburg; aber noch öfter wurde dasselbe umgangen, wie z. B. bei der Trennung Nördlingens vom „und bei der Zutheilung Eichstädts zum" Rezat-Kreis.

Auf den Einfluſs und Antheil, der dem Verkehr oder Geschäftszug einer Gegend, der Wahlverwandtschaft und innern Sympathie ihrer Bewohner zu einander nach den oben entwickelten Principien auf die Bildung der Gränzen einer Provinz ganz vorzüglich gebührt, scheint man indeſs gar keine Rücksicht genommen zu haben; denn sonst würde man Landshut und Gegend, welches ein unverkennbares Verkehrsstreben zu Niederbayern und München haben, nicht von diesem getrennt und Ingolstadt, welches so offen in seinem Verkehre an die Donau geknüpft ist, nicht des historischen Princips allein wegen, zu Oberbayern gezogen, sondern mit Nieder- oder Donau-Bayern oder Schwaben vereint haben.

Daſs diese Principe jedesmal alle und zugleich zur Anwendung kommen sollen, kann und wird ein billiger Beurtheiler gar nicht verlangen; aber daſs sie möglichst berücksichtigt werden müssen, wenigstens die Wichtigern, wie Natur und Verkehr,

ist, wenn etwas Dauerndes aus dem Ganzen hervorgehen soll, ganz unerläſslich*).

44.

Schon die Ungleichheit und das Miſsverhältniſs in der Gröſse und Bevölkerung zwischen den einzelnen Kreisen und Provinzen der neuen Reichs-Eintheilung zeigt, daſs das historische Princip allein zu keinem genauen Ziele führt. Nun sollen und können zwar die einzelnen Theile und Provinzen eines Staats nicht mathematisch gleich in Gröſse und Bevölkerung seyn; aber ein gerechtes Verhältniſs zu einander ist sowol billig als möglich.

Das Verhältniſs der einzelnen neuen Kreise hinsichtlich der Bevölkerung stellt sich nemlich folgendermassen:

1) Oberbayern . .	=	649,843	Seelen
2) Niederbayern .	=	566,888	—
3) Pfalz	=	546,972	—
4) Oberpfalz . .	=	437,255	—
5) Schwaben . . .	=	518,643	—
6) Oberfranken .	=	461,832	—
7) Mittelfranken .	=	497,367	—
8) Unterfranken .	=	502,753	—

*) Vielleicht hätte man abwechselnd bald diesem bald jenem Princip, je nachdem es überwiegt, bei dieser oder jener Provinz die Vorhand lassen können. So würde z. B. im Hinblick aufs Religiöse aus den ehemaligen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth und den ehemaligen Reichstädten Nürnberg, Windsheim, Rothenburg, Weiſsenburg und der Gegend von Sulzbach etc. eine grosse schön zusammenhängende, fast ganz rein protestantische Provinz unter dem Namen Süd-Ost-Franken zu bilden gewesen seyn!

Hier kommen Kreise vor, welche sich über andere um fast 200,000 Seelen erheben. Denn während Oberbayern eine Bevölkerung von beinahe siebenthalbhundert Tausend Seelen zeigt, können Oberpfalz und Oberfranken kaum fünfthalbhundert Tausend nachweisen, und während der Obermainkreis 5 Landgerichte verliert, erhält er kaum eines wieder. Wenn nun Oberbayern vorzüglich bedacht wurde, so kann diefs als Sitz der (stark bevölkerten) Residenz nicht befremden; aber das Mifsverhältnifs ist doch etwas zu stark; 100,000 Seelen weniger oder eine Bevölkerung von 550,000 Seelen im Ganzen, würde eine verhältnifsmäfsige Gröfse dieses Kreises gegeben haben. Diese würde sich auch ergeben haben, wenn man mit Rücksicht auf Natur und Verkehr die Landgerichte, Rain, Schrobenhausen, Friedberg etc., in so weit sie zum Flufsgebiet des Lechs gehören, bei Schwaben belassen und auch noch sämmtliche Landgerichte am Lech hinauf, in so weit sie zum Lechflufsgebiet gehören, vom Isarkreis dem Kreise Schwaben zugetheilt hätte, wodurch Schwaben eine Gröfse erhalten haben würde, die es unnöthig gemacht hätte, dem Rezatkreise Nördlingen etc. zu entziehen und ihn so sehr zu schwächen.

Auch Niederbayern würde minder grofs und bevölkert, und die Oberpfalz weniger arm an Menschen ausgefallen seyn, wenn man dieser, gleichfalls mit mehr Rücksicht auf Natur und Verkehr, nicht blos das Landgericht Cham, sondern den ganzen Lauf des Regens, sammt allen zu dessen Flufsgebiet gehörenden Nebenthälern, bis an seine Quellen hin am Fufse des 3810 Fufs hohen Arber und des 3793 Fufs ho-

hen Rachel zugewiesen und ihr zugleich die an Mittelfranken abgehenden Landgerichte Beilngries und Kipfenberg belassen hätte, welche für den Verlust von Nördlingen doch keinen Ersatz für den Rezatkreis geben und sich in jeder Beziehung, namentlich der Religion und des Dialects, so wie des der Pfalz gröfstentheils angehörigen Main-Donau-Kanals wegen, mehr zu dieser als zum Rezatkreise eignen.

Der Kreis Oberfranken würde für den harten Verlust von 5 Landgerichten, den er mit Recht an den Kreis Oberpfalz erleidet, (als wohin solche der Natur, Sprache, Religion, Geschichte und dem Verkehr nach gehören, indem die Flüsse Vils, Nab und Regen die Bevölkerung unwiderstehlich der Donau und dem Markte Regensburg zu ziehen), leicht zu entschädigen und bis zu mindestens 500,000 Einwohnern zu erheben gewesen seyn, wenn man sich nicht zu streng an die alten geschichtlichen Gränzen des Bisthums Würzburg gehalten und überhaupt den Untermainkreis zu schonend behandelt hätte, sondern westlich auf dem Kamme des Steigerwalds hinschreitend, alles Land, was rechts oder östlich desselben belegen ist, also den ganzen Lauf des Mains bis gegen Schweinfurt hin, so wie das ganze Iz- und Baunach-Thal, der Natur und dem Verkehr gemäfs, ihm zugetheilt haben würde. Denn die Bewohner all dieser Districte, namentlich der Landgerichte Ebrach, Eltmann, Hafsfurt und Ebern etc. haben nicht die mindeste Verkehrsbeziehung zu Würzburg, wol aber die lebendigsten Handelsverhältnisse zu Bamberg, welche Stadt der alleinige Markt für ihr Getraide, Vieh und Holz ist, dem

von allen Seiten die Käufer zuströmen. Dieser Markt- und Geschäftszug, den irgend eine Gegend nach einem Orte hin hat, ist doch ein gar zu wichtiger Grund, solche auch in politischer Hinsicht diesem und keinem andern Rayon zuzutheilen, und die grofse Wohlthat, auch ihr Recht und ihr politisches Bedürfnifs da zu finden, wo sie ihre Nahrung, ihr Brod und Verdienst findet, nicht alten bedeutungslosen Gränzmarken aufzuopfern. — Das statt dieses Raums Oberfranken zu Theil gewordene Landgericht H e r z o g e n a u r a c h, welches wahrscheinlich wiederum blos darum, weil es e i n s t zum Bisthum Bamberg gehört hatte, das gegenwärtig den Hauptbestandtheil Oberfrankens bildet, diesem zugetheilt und dem Rezatkreis, resp. Mittelfranken, (zu dem es in allen Rücksichten, besonders aus Naturgründen, als im Flufsthal der Aurach, einem Seitenflufs der Rezat, belegen, und an Erlangen seinen Markt und Verkehrsplatz besitzend, gehört, und dessen Trennung wie klein und unbedeutend solches auch ist, doch in den Criminal-Gerichts, Rent-Amts, Forst-Amts und Bezirks-Bau-Verhältnissen der Stadt Erlangen, wohin solches bisher resortirte, ausserordentliche und fast unheilbare Störungen hervorruft und höchst widerlich die Gränzen eines andern Kreises bis vor die Thore einer bedeutenden Stadt vorrückt), entzogen wurde — ist doch wol keine Entschädigung für so grofsen Verlust!

Hätte man nebst Herzogenaurach wenigstens das Landgericht Nördlingen sammt den Herrschaftsgerichten Oettingen und Wallerstein, (oder das sogenannte Ries, einen der reichsten Getraid-Bezirke Bayerns, der an Nürnberg seinen Markt hat), dem Rezatkreise belassen, und demselben etwa

noch Eichstädt zugetheilt (denn das ganze Bisthum Eichstädt blos darum, weil es einst zum frankischen Kreise gezählt wurde, allen übrigen Verhältnissen entgegen, Mittelfranken zuzutheilen, möchte sich nicht ganz rechtfertigen lassen), oder hätte man, wenn Nördlingen etc. durchaus zu Schwaben, und Eichstädt, Kipfenberg und Beilngries zu Mittelfranken fallen soll, mindestens noch den südlichen Theil des Landgerichtes Gräfenberg, (dem Lauf der Schwabach, eines Seitenflusses der Rezat, gemäfs), nach Natur- und Verkehrs-Gesetzen, dem Rezatkreise zugewandt, so würde seine Bevölkerung, einst eine der stärksten aller bayerischen Kreise, sich wenigstens auf 500,000 Seelen erhoben haben.

Der Kreis Unterfranken ist in der neuen Reichseintheilung aus dem Untermainkreise ohne alle und jede Veränderung der bisherigen Gränzen dieses Kreises gebildet und dadurch einer Bevölkerung von 500,000 Seelen theilhaftig geworden. Durch die eben angedeuteten Abtretungen an Oberfranken würde dieser Kreis sehr geschwächt werden; auch ist dieser Verlust schwer zu ersetzen, wenn man nicht etwa von dem noch allzugrofsen Rheinkreise 40 bis 50,000 Seelen in Norden, da wo er bis nahe an Mainz und Worms vorspringt als die Gegend von Kirchheim-Bollanden, Grünstädt, Göllheim, Alsenz, Obermoschell etc. an Darmstädt abtreten und von diesem zur Herstellung einer unmittelbaren Territorial-Communication Bayerns mit der Rheinpfalz, (diesem so grofsen Bedürfnifs Bayerns), den Odenwald (Erbach, Weinheim etc.) eintauschen und mit dem Untermainkreise zum Er-

satz seines Verlustes an Oberfranken verbinden wollte *).

45.

Eine solche nicht blos auf alte geschichtliche Grundlagen gebaute, sondern die der Gegenwart und Zukunft ewig nahe liegenden Principe der Natur und des Verkehrs berücksichtigende Reichs-Eintheilung würde, wenn gleich auch nicht ohne Störungen in ihrem Gefolge geblieben seyn, doch dem Volke auch einige Vortheile und Bequemlichkeiten gebracht haben. Denn je Volksthümlicher und Zeitgemäfser, je weniger an alte, im Allgemeinen nicht sehr erfreulich gewesene Verhältnisse erinnernd, eine Maasregel der innern Politik ist, einer desto dankbarern Aufnahme dürfte sie sich auch zu erfreuen haben; wie denn überhaupt der gewöhnliche Mensch das Practische, Nützliche, allen andern noch so tief in Geschichte, Wissen und Kunst eingreifenden Rücksichten vorzieht.

---

*) Wir haben hier nothgedrungen die diplomatische Korde berührt; denn wir sehen nicht ab, warum ein Staat ewig mit den ihm vom Zufall aufgedrungenen noch so widrigen Formen Vorlieb nehmen und sich nicht vielmehr zu concentriren und abzurunden suchen soll; diefs aber kann auf gerechtem Wege nur die Diplomatik. Kein Staat sollte überhaupt zu einer definitiven Ein- und Abtheilung seines innern Gebiets zum Zweck der Verwaltung schreiten, ehe und bevor er auf diplomatischen Wege nicht alles gethan hat, seine Verhältnisse zum Ausland auszugleichen und seine Gränzen zu purificiren und naturgemäfs abzurunden.

46.

Was aber am meisten in der Urkunde vom 29. Nov. 1837 befremden würde und wahrhaft bedauenswerth wäre, wenn nicht gerechte Hoffnung statt fände, dafs noch nachträglich dem Uebel abgeholfen werde, ist: dafs darin gar keine Aenderung in der bisherigen Formation der Unterbezirke (Landgerichte) angedeutetwird, sondern solche vielmehr, wie sie sind, an die neuen Kreise übergehen, während doch die Wünsche deshalb so laut, allgemein und wol auch nicht unbegründet sind. Wir glauben daher auch diesen Gegenstand kurz noch berühren zu müssen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Unter-Abtheilung der Kreise Bayerns in Amts- und Gerichts-Bezirke.

47.

Die weitere Ab- und Eintheilung der Kreise und Provinzen eines Landes in Unter- und Gerichtsbezirke, hat für ein Volk ein noch weit höheres und näheres Interesse, als die allgemeine Gliederung desselben in die Haupttheile; denn es wird davon unmittelbar und selbst, aufs innigste täglich berührt, während jene mehr für die Verwaltung Interesse hat und nur bei Appellations- und gröfsern Sachen, Beschwerdeführung etc. das Volk afficirt.

48.

Bayern ist schon seit 25 Jahren wie in Kreise und Provinzen, so auch in Unter- oder Gerichtsbezirke (Landgerichte) abgetheilt. Da auch eine solche Unterabtheilung ihre festen Grundsätze und Principe hat, wie der allgemeine Theil dieser Schrift zeigte, und diese Prinzipe durch Umstände, Localitäten und Zufälligkeiten gar sehr modificirt werden können, so ist gar nicht zu wundern, wenn eine solche Reichs - Unterabtheilung, falls man sich nicht beständig der herrschenden Principien bewufst ist und die gröfste Detailkenntnifs des Landes besitzt, sondern lediglich von dem Grundsatz getrieben, stets m e h r e r e Aemter in e i n e s zusammen zu ziehen, seine Bildungen schafft, namentlich bei einem aus so verschiedenen und ganz neuen Ländertheilen, von denen man damals noch gar keine nähere Kenntnifs aus Erfahrung hatte, zusammengesezten Reiche, wie Bayern zu Anfang dieses Jahrhunderts war, nicht gleich auf den ersten Wurf hin geräth und in gröfster Vollkommenheit dasteht, sondern allmählig gewisse Mängel, Nachtheile und Gebrechen offenbart, welche zu beseitigen die heiligste Pflicht einer wohlwollenden Regierung ist.

49.

Die in Bayern noch gegenwärtig bestehende aus dem Anfang dieses Jahrhunderts abstammende Unterabtheilung des Landes in Landgerichte hat, wie grofse Vortheile, so allmählig auch manche Mängel in Hinsicht auf Form und Materie entfaltet. Die wesentlichsten dieser lezten möchten seyn:

1) die übermäfsige Gröfse und Ausdehnung dieser Gerichtsbezirke,

2) die zufällige ohne strenge Rücksicht auf natürliche Verbindung und durch gemeinschaftlichen Markt, Verkehr, Sitten etc. bestehende Hinneigung der einzelnen Orten und Gegenden zu einander gebildete eckige und winkelige Formation derselben,
3) die Vermischung und Verbindung ganz heterogener und unverträglicher Verwaltungszweige für die Competenz dieser Stellen.

50.

Das erste und augenfälligste Gebrechen der bisherigen Reichs-Unterabtheilung Bayerns in Gerichtsbezirke oder Landgerichte möchte wol die übermäfsige Gröfse und Ausdehnung fast aller, besonders aber mancher dieser Amtsdistricte seyn. Man soll besonders in einigen Theilen des Reichs, namentlich der Oberpfalz, Landgerichte finden, wo der Gerichtshold 7—8 Stunden von seinem Landgerichtssitze entfernt ist und folglich sein Geschäft vor Gericht nicht einmal an einem Tage abmachen kann, sondern zwei Tage zur Hin- und Herreise bedarf. Gewifs ist es, dafs Durchschnitte von 7—8 Stunden nichts seltenes sind*).

*) So dehnt sich, um uns ein Beispiel von noch mäfsiger Gröfse anzuführen, das Landgericht Gräfenberg im Obermainkreis, von seiner westlichen Gränze, Igelsdorf oder Bräuningshof bei Erlangen bis zu seiner östlichen, Betzenstein oder Betzensteiner Höll, in einer Durchschnittslänge von 7—8 Stunden und in einem Umfange von 15—16 Stunden aus, welcher Raum den Kräften eines Beamten und der Bequemlichkeit des Volks gemäfs recht wol in 2 Gerichte zerfallen könnte.

Man kann sich wol denken, wie oft hier Justiz und Polizei werden unangefleht um Schutz und Hülfe bleiben, und wie oft die Staatsgenossen ihr bestes Recht im Voraus werden verlohren geben und sich von rohen Nachbarn halb werden aufzehren lassen*), wenn sie erst in solcher Entfernung Schutz und Hülfe suchen sollen! Ist aber ein solcher Zustand ein wirklicher Rechtszustand und abgesehen von andern Nachtheilen für Leben und

---

Das Landgericht Erlangen, eines der mittlern Gröfse, erstreckt sich von seinem äufsersten Westen bei Baiersdorf bis zu seinem äufsersten Osten bei Guntersbühl 6 Stunden in die Länge. Die Amtsuntergebenen aus der lezten Gegend bringen 5 volle Stunden auf dem Wege zum Landgerichte und folglich einen ganzen Tag bei Verrichtung ihrer Amtsangelegenheiten zu, während sie nur 1½ Stunde vom Landgerichtssitze Lauf entfernt sind, so wie die Bewohner der 4 Stunden von Erlangen entfernten Orte Eschenau, Büg und Forth nur 1½ Stunde von Gräfenberg.

*) Referent diefs kennt einen bayerischen Staatsbürger und Grundeigenthümer, der seinen Richter 5 Stunden weit hinter hohen Gebirgen und Abgründen, in einem ganz andern Clima und Terrain, suchen mufs, während er nur 1 Stunde vom Sitz des Landgerichts Erlangen entfernt ist. Er hat vor 3 Jahren seinen Garten mit einem Lattenstaket umgeben lassen, und heute — sind die halben Latten ausgebrochen und gestohlen und ein Theil der steinernen Säulen umgestürzt und zerbrochen. Er würde klagen, Augenschein fordern und Schadens-Ersatz durch die Gemeinde nach dem trefflichen Gesetze des Landes, wenn Hülfe ihm — nahe wäre. Aber sie 5 Stunden weit suchen, ohne Gewifsheit von Ersatz — mit Kosten etc. Nein — er dultet!

Gesundheit des Volks*), untergräbt solche Sparsamkeit in der Austheilung der Gerichte nicht die ersten Zwecke des Staats?

51.

Es giebt Landgerichte erster, zweiter und dritter Gröſse in Bayern; allein diese Eintheilung bezieht sich nicht sowol auf den Umfang als die Seelenzahl der Amtseingehörigen, die z. B. in der Nähe groſser Städte oft groſs seyn kann, ohne eine groſse Raum-Ausdehnung einzubegreifen; und es kann umgekehrt ein Landgericht eine sehr geringe Seelenzahl enthalten, aber einen groſsen Flächenraum umfassen. Man kann daher nicht sagen: es solle nur Landgerichte 2ter oder 3ter Gröſse geben.

Die meisten Landgerichte können, ohne auf dem Volke eine der drückendsten indirecten Lasten liegen zu lassen, nicht in dieser Ausdehnung und Gröſse verbleiben, sondern müssen wol verkleinert und deren Anzahl vermehrt werden.

52.

Hinsichtlich der Gröſse, giebt es, wie im allgemeinen Theil bemerkt worden, kein absolutes, mathematisch genaues Maas, wie groſs ein Landgerichtsbezirk seyn soll; ja es soll sogar kein solches geben, da z. B. um eine groſse Stadt her,

---

*) Am 4. Januar 1835 erfror auf den Höhen zwischen Ebermannstadt und Gräfenberg eine Weibsperson, die im lezten Landgericht Alimenten einklagte und den langen Weg zu ihrem Kinde noch zurückeilen wollte, im Schnee!

der alles zuströmt, ohne allen Nachtheil für das Volk bedeutend gröfsere Gerichtsbezirke gebildet werden können, als in einfachen, entvölkerten Gegenden. Indefs wird man nicht sehr weit von der Wahrheit abirren, wenn man wirklich als Durchschnittsmaas für die Gröfse eines Landgerichts 3—4 Stunden im Diameter, und das Dreifache oder 9—12 Stunden für die Peripherie annimmt.

Diefs giebt tüchtige Bezirke, denen die Kraft eines energischen Mannes noch gewachsen ist und auch die Zeit und Börse der armen Landbewohner noch genügen kann. Denn: *salus populi summa lex esto!*

Geld und Zeit sind beim Volk aber die entscheidenden Normen; die tausende von Seelen, die mit ihm zusammen an einen Gerichtsquell gewiesen sind oder nicht, haben nur für die Verwaltung nicht aber für jenes ein Interesse, da hievon für dessen Bequemlichkeit nicht das Mindeste abhängt.

53.

Hinsichtlich der Anzahl war auf dem lezten Landtage von 20 neuen Landgerichten die Rede, und von 60,000 fl., welche für diesen Zweck bewilligt werden sollten. Allein diefs gäbe auf den Kreis im Durchschnitt kaum 2½ Landgerichte mehr als bisher, was offenbar zu wenig ist. Bei näherer Untersuchung möchte sich wol herausstellen, dafs mindestens 5—6 neue Landgerichte in jedem Kreise, also im Ganzen einige 40—50 erforderlich sind, wenn die Sache nur einigermassen ins Gleichgewicht kommen soll.

54.

Um die Mittel hiezu kann man in einem Staate nicht verlegen seyn, wo sich kraft des trefflichen Finanz-Haushalts bei jeder abgelaufenen Finanz-Periode Ueberschüsse ergeben. Und wenn, so kennt das Bedürfnifs kein anders Gesetz als Befriedigung. Wo Ehre, Vermögen, Leben und Gesundheit des Volks auf dem Spiele stehen, da ist kein Opfer, das man ihnen bringt, zu grofs; die Mittel zu deren Sicherung müssen beschafft werden.

Minderung der Gröfse und Ausdehnung der Landgerichte, Vermehrung derselben nach den Bedürfnissen des Volks, das seinen Richter und Beschützer nahe haben mufs, scheint demnach die erste und dringendste Reform im Wesen der bayerischen Untergerichts-Eintheilung zu seyn.

55.

Die übermäfsige Gröfse und Ausdehnung eines Gerichtsbezirks ist aber noch kein so grofses Uebel für die Amtsgenossen, als die zufällige Zusammensetzung und Bildung desselben aus heterogenen und unnatürlichen Bestandtheilen, die Mifsgestaltung. Ist auch ein Gerichtssprengel grofs, wie diefs im Umkreis einer Hauptstadt etc. wol der Fall seyn kann, so ist diefs noch erträglich, wenn nur das Ganze aus einem Stoff gebildet ist, der eine gewisse innere Einheit und Gleichheit der Interessen, eine gegenseitige Sympathie und Anziehung der Theile für einander in Beziehung auf Handel und Verkehr hat. Wir haben im allgemeinen Theile bemerkt, wie die Natur selbst Winke hiefür gegeben — wie sie durch Flufsthäler und Höhenzüge gewisse Zellen gebil-

det und die Menschen darein gebettet und in einzelne Familien-Gruppen gesondert hat, die von einem gemeinsamen Vortheil, einem Flufs, einer Strasse etc. ihren materiellen Interesse gemäs, geleitet werden. Man mufs bei Länderabtheilungen diese Grundlagen der Natur und des Verkehrs anerkennen und darf nicht willkührlich diese Zellen zerreissen und ineinanderfügen; nicht Gebirge und Höhenzüge überspringen und die Bewohner von Diefs- und Jenseits, die gar keine Gemeinschaft miteinander haben, zu einem Gerichtssprengel verbinden und auf solche Weise Bezirke aus den heterogensten Bestandtheilen bilden, wie alles diefs im allgemeinen Theile ausführlich dargethan worden ist. Allein vom Daseyn solcher Gesetze scheint man vor 25 Jahren, als man die Landgerichtsbezirke schuf, noch keine Ahnung gehabt zu haben, und es scheint dem grofsen Geiste, der Bayerns Schicksal lenkt, vorbehalten zu seyn, auch hier Schöneres zu gestalten.

Wirft man nämlich einen Blick auf die Karte, wo diese Landgerichte verzeichnet sind, so mufs schon die äufsere, in Winkel ein- und ausspringende, allen Sinn fürs Schöne, Gefällige und Natürliche verläugnende Gestalt der meisten derselben im hohen Grade auffallen und abstofsen. Da schweifen die Gränzen, wie vom Zufall gezeichnet, über Gebirge, Flüsse herüber und hinüber, und drängen sich hier bis an die Thore einer bedeutenden Stadt vor, während sie dort Tagereisen weit von ihr abstehen! Gegenden, die einen und denselben Markt haben, sind von einander gerissen und verschiedenen Gerichtsbezirken zugetheilt; Einwohner, die in ein und demselben Thale freund-

lich miteinander verkehren, getrennt und oft über mehrere steile Gebirgswände hinweg, ganz verschiedenen Gerichtssitzen, in ganz verschiedenen Flufsgebieten, die gar keine Beziehung zu einander haben, zugewiesen werden. Ist dann auch die Entfernung nicht so sehr grofs und lästig, es wird sie es durch die Beschwerlichkeit und Einsamkeit der Wege etc., während ein ungleich näherer und gelegener Gerichtssitz vergebens winkt.

Nirgends ist aber das Geschichtliche weniger an seiner Stelle, als da, wo man ein aus zahllosen Territorien zusammengewachsenes Land in seine Unterbezirke abtheilen soll. Trotz dem, dafs nun alle diese Territorien einem Herrn angefallen sind, ist man dennoch bei der Umgiefsung des Ganzen zu zweckmäfsigen Bezirken gröfstentheils auf die alten Aemter - Gränzen zurückgegangen und hat das, was nun zweckmäfsig hieher gehört, dort belassen, und umgekehrt, was dorhin gehörte, hiehergezogen, blos weil es früher so war. So hat man einst bei Bildung ganzer Kreise und der die Gränzen dieser Kreise formirenden Untergerichte z. B. bei Bildung des Obermainkreises genau die Gränzen der alten Oberämter und Pflegämter Bambergs und Nürnbergs eingehalten, gleichsam als ob Main- und Retzatkreis nicht Theile eines Staats wären, und die künftige Gränzen auch ferner so zerrissen und winkelig seyn müsten als bisher, und nicht bisweilen etwas herüber oder hinüber fallen könnten, um mehr Rundung und Bequemlichkeit für die Bewohner zu erlangen *).

---

*) *Exempla docent.* Man blicke einmal auf die Figur des streng an die Gränzen des einstigen Hochstifts Bam-

56.

Die bessere Abrundung und gefälligere Gestaltung der Landgerichte, die Zutheilung ih-

---

bergs südlich sich haltenden Obermainkreises und der sie bildenden Landgerichte, wie eng, eckig, form- und gestaltlos ist hier noch alles, gleichsam als wenn diefs absolut so und nicht anders seyn könnte? Wie gepresst und beengt ist das Landgericht Bamberg auf dem linken und rechten Redniz-Ufer durch die Nähe des auf die Gränzen des einstigen Hochstifts Würzburg basirten Untermainkreises? Wie vorspringend und zerrissen sind die Gränzen des auf den alten Gränzmarken des einstigen Bambergischen Oberamts Marlofstein hinlaufenden Landgerichts Gräfenberg? Wie bis an die Thore Nürnbergs greift das Landgericht Erlangen vor, weil bis dahin einst die Territorien von Ansbach und Bayreuth sich erstreckten, und umgekehrt wie bis vor die Thore Erlangens das Landgericht Herzogenaurach, weil das ¼ Stunde von Erlangen entlegene Alt-Erlangen etc. einst dem Bifsthum Bamberg angehörte, gleichsam als wenn diefs nicht alles gegenwärtig tode und unfruchtbare Vergangenheit wäre. Kraft dieses Zustandes mufs der 1 Stunde von Bamberg lebende Angehörige des Untermainkreises statt in dem nahen Bamberg in einem mehrere Stunden entfernten Landgerichte des Untermainkreises; der täglich in Erlangen verkehrende Gerichtsangehörige des Landgerichts Herzogenaurach, die Bewohner von Alt-Erlangen, Büchenbach, Hausen etc. in dem mehrere Stunden entfernten Herzogenaurach; oder der Gerichtseingesessene des Landgerichts Gräfenberg zu Igelsdorf, Bräuningshof, Sendelbach, Marlofstein etc. statt in dem nahen Erlangen in dem 5 Stunden hinter mehreren Gebirgszügen entlegenen ihn in gar keiner Hinsicht interessirenden Gräfenberg seinen Richter und Beschützer suchen. Dafür mufs der bei Nürnberg oder

rer gegenwärtigen Gerichtseingesessenen an diejenigen Landgerichte und deren Sitze, die ihnen näher und gelegener sind, an denen sie zugleich ihren Markt und Verkehr haben, und die Entschädigung dieser durch anderweitige zweckmäfsig gelegene Orte ist ein nicht minder dringender Act, als die hievon ganz verschiedene Verkleinerung und Vermehrung der Gerichtsbezirke, der aber auch jezt noch recht wohl nachgeholt werden kann und wird, damit in einem Lande, wo sich soviel Sinn für Schönheit und Symetrie zeigt, derselbe Geist sich auch in dieser Hinsicht aussprechen.

Eschenau wohnende fleifsige Landwirth einen vollen Tag versäumen, Geld verzehren und dem Müssiggang heimfallen, wenn er nach seinem Landgerichte Erlangen berufen wird, während er dieselben Geschäfte im nahen Nürnberg oder Gräfenberg in wenig Stunden ohne besondern Zeitververlust abmachen könnte.

Wäre es daher nicht sinnig, alle Landleute ringsumher, die fast täglich die Märkte von Bamberg, Erlangen, Nürnberg etc. besuchen, auch deren Landgerichten zuzutheilen und umbekümmert um alte Landes-Gränzen sie nicht in Sturm und Regen, Kälte und Schnee nach bedeutungslosen Orten hinzuweisen, und deren Gesundheit, Wohlstand und Sittlichkeit zerstoben zu lassen, so wie wiederum andere Bewohner, die in der Nähe anderer Landgerichtssitze leben, diesen und keinen andern entferntern, wenn auch gröfsern Landgerichtssitzen zu untergeben, unbekümmert um das, was und wie die Vergangenheit die Sache nach ihren Zeitverhältnissen gestaltet hatte oder gestalten konnte.

Und so wie hier wird es allenthalben mehr oder weniger auch in andern Theilen Bayerns seyn.

57.

Aber Bayerns Unterbezirks-Bildung leidet noch an einem dritten Gebrechen, das wo möglich die bisher berührten an Nachtheilen noch überbietet, an der Vereinigung verschiedener und heterogener Gewalten in einer Hand, an der Verbindung der Justiz mit der Polizei, oder des Administrativen mit dem Justitiären. Es weicht in dieser Hinsicht wo nicht von fast allen europäischen doch von allen deutschen Staaten ab, die ihren Völkern nicht blos in den Städten, sondern auch auf dem platten Lande, reine selbstständige Richter- und reine selbstständige Administrativ-Stellen gegeben haben, wie solche namentlich in Preussen, den beiden Hessen, Baden, Würtemberg, Nassau etc. der Fall ist, wo Landräthe, Kreisräthe, Oberamtleute etc. neben den Landrichtern und Justizbeamten bestehen.

Es wird durch jene Vermischung der Sphären besonders in Bezirken von einer Gröfse, wie diefs bisher in Bayern der Fall war, die Macht und der Einflufs der Unterbeamten auf eine bedenkliche Weise gesteigert, der Mifsbrauch der anvertrauten Gewalt erleichtert, der Wohlstand etc. des Volks gefährdet, der Geschäftsgang verzögert und erschwert, so wie die Wohlthat der einen oder andern Sphäre beschränkt, da der Beamte Richter und Polizeimann nicht in einem gleich vollkommenen Grade seyn kann, wie er es doch soll. Und obschon bisher der Beamten-Stand von Bayern sich tadellos erwies, so könnten doch für die Zukunft sich auch Fälle entgegengesezter Art darbieten.

Es wird, wie bereits oben bemerkt, auch nichts erspart, da die Geschäfte doch geschehen müssen, und leichter und besser getrennt durch mehrere billigere Hände, als in einer einzigen reich bezahlten Hand verrichtet werden. Freilich hat die Sache wieder die Aehnlichkeit mit dem alten deutschen Gaugrafen-Wesen und somit das Geschichtliche für sich; aber es fehlen doch die eigentlichen Unterlagen, die alten Gaugrafen-Zeiten und Verhältnisse, die wir auch nicht zurückwünschen wollen!

58.

Wir haben im allgemeinen Theil diesen Gegenstand so weit als es dort nothwendig war, erschöpft und können uns hier in der Anwendung der dort ausgesprochenen Grundsätze auf Bayern kurz fassen. Das Resultat jener Untersuchung war:

> „die verschiedenen Zweige der öffentlichen „Gewalt sollen wie oben so auch unten, auf „dem platten Lande wie in den Städten, „rein und selbstständig geordnet und hinge-„stellt werden, weil sie nur in dieser Ord-„nung und Reinheit zweckgemäfs wirken „können, ohne alle Rücksicht auf untergeord-„nete finanzielle Zwecke, die hier blose Ne-„bensache sind.“

59.

Dem gemäfs ist es wünschenswerth, dafs künftig in den Unterbezirken oder Cantonen eines Kreises in Bayern:

1) eigene reine Justizbehörden, die Landgerichte, bestehen, jeder fremdarti-

gen Function wie der Polizei-Geschäfte enthoben, damit ihre Wirksamkeit nicht gelähmt und zersplittert werde, sondern lediglich ihrem Zwecke: Rechtssicherung, d. h. der Civil- und Criminal-Justiz geweiht sey. Dahin gehört jedoch Vieles, was man bisher für Polizei-Sache hielt und doch wahre Justiz-Angelegenheit ist, wie die Voruntersuchung der Verbrechen, die bisher fälschlich der Polizei übertragen war, und der Justiz vindicirt werden mufs, da nur ein, und zwar nur ein gründlich gebildeter Jurist dieses Geschäft mit Umsicht und Erfolg führen kann; das Gensdarmerie-Wesen, in soferne solches hauptsächlich der öffentlichen Sicherheit halber angeordnet ist und gleichsam die Fühlhörner der Criminal-Justiz bildet, und nur nebenbei aber fälschlich auch noch administrative Zwecke besorgen mufs. Man hat deshalb überhaupt die Gensdarmerie-Anstalt, diese wohlthätige Institution, zur Administrativ-Parthie gezogen, während sie doch ursprünglich ein rein Verbrechen verhütendes, also der Criminal-Justiz in ihrem Zwecke angehörendes Organ ist.

Diese reinen Justizstellen müssen, in Ermangelung eines nahen Stadtgerichts, Criminal-Fälle nicht blos instruiren sondern auch entscheiden können; falls man nicht etwa glaubt, dafs ein Landrichter weniger als ein Stadtgerichtsglied zu wissen und zu sehen nöthig habe; wenigstens verträgt sich die Besorgung der Criminal-Angelegenheiten besser mit dem Beruf eines Civilisten als die Be-

sorgung der ganzen heterogenen Polizei-Geschäfte. Doch mag in der Regel das Landgericht nur instruirende und das nächste Stadtgericht die entscheidende Behörde seyn, deren Urtheil übrigens auch noch zum competenten Appellazions-Gericht zur Bestätigung eingesandt werden kann.

Die Form wird nur bei einem Landgericht, das ausnahmsweise zugleich Criminal-Behörde (Landgericht 1ster Classe) ist, collegial seyn, ausserdem nicht; theils um Zeit und Kosten zu ersparen, theils den Geschäftsgang zu beschleunigen, die bei einem gehörig controllirten und der Appellations-Instanz preisgegebenen Einzelrichter immer rascher seyn wird, als bei einem Collegio.

2) reine Polizei-Stellen unter dem Namen von Land- oder Kreis-Aemtern, oder, weil diese Namen in Bayern bereits einen andern Sinn haben, Land-Polizei-Commissariate, die, wie die Justizämter jeder Polizei- so hier jeder Rechtssache enthoben und lediglich ihrem Zwecke hingegeben seyn müssen, nemlich dem reinen Polizei-Zwecke, welcher kein anderer ist: als Sicherung der Bewohner eines Districts gegen alle zufälligen und physischen Gefahren des Zusammenlebens, dann: Beförderung der zugleich der Polizei vorläufig noch übertragenen und einer eignen Stellung würdigen Aufgabe: Erhöhung des National-Reichthums und bürgerlichen Wohlstands in allen seinen Quellen, dem Ac-

kerbau und der Industrie, dem Handel und Verkehr; endlich Förderung der sittlichen und intellectuellen Kultur der Bewohner, der öffentliche Zucht und Ordnung, des Anstands etc., worin freilich auch noch eine eigne andere Behörde (die Geistlichkeit) sie unterstützen sollte.

3) eigene Rent-, Forst-, Bau- etc. Aemter, damit das Volk auch diese Behörden nahe habe und die Staatsbeiträge und Naturallieferungen etc. nicht Tage weit schaffen müsse, wodurch solche nebst ihrer oft so ungleichen Vertheilung und Ueberlastung noch eine Bürde mehr werden.

60.

Alle diese Bemerkungen haben keinen andern Sinn und Zweck, als: Erhöhung des allgemeinen National-Glücks Bayerns, Beförderung der innern Volkszufriedenheit, Vermehrung der Liebe und des Vertrauens des Volks zur Regierung und Erweckung des erhebenden Gefühls, Bürger eines stets fortschreitenden denkenden Staats zu seyn. Grofsen finanziellen Gewinn können wir freilich daraus nicht ableiten; aber auch finanzielle Verluste und Einbufse nicht absehen.

Freilich sind jene Güter schon des Strebens und Bemühens des Redlichen werth. Und wir sind des guten Erfolgs der vorgeschlagenen Mittel bei der Anwendung auf den vorhandenen Fall so gewifs, dafs wir kein Bedenken tragen, zu erklären,

wie alle äussern Reformen und Reorganisationen eines Landes ihren vollen Werth und Nutzen für das Leben eines Volks nur dann entwickeln werden, wenn sie in solchen oder ähnlichen Geiste gedacht und ausgeführt werden. Insbesondere glauben wir, dafs alle Verkleinerungen der Landgerichte und jede Vermehrung derselben, selbst ihre bessere Abrundung und Abtheilung nach Volks- und Local-Bedürfnifs nur halben Gewinn entfalten werden, wenn nicht zugleich noch eines, das Dringendste von Allem, damit verbunden wird:

„die Trennung und gänzliche Selbststän-
„digkeit beider Gewalten, der Justiz und
„der Polizei, oder der administrativen und
„justitiären Sphäre, auch auf dem platten
„Lande wie in den Städten."

Je fester man bisher an der alten Vermischung beider Gewalten in einer Hand hielt, desto wünschenswerther ist eine endliche ruhige Prüfung und Würdigung der Sache, die schon so oft vergebens empfohlen worden *) und doch so einfach ist, dafs wir eine weitere Ausführung für einen Zeitverlust halten würden.

---

*) Und zwar nicht blos von Theoretikern, sondern von den achtbarsten und erfahrensten Practikern dieses Fachs selbst. Siehe insbesondere eine neuere nicht genug zu beherzigende und in diesem Augenblicke höchst interessante Schrift:

„Dr. W. H. Puchta: Die Landgerichte in Bayern und ihre Reform. Erlangen bei Palm 1834. p. 93 etc."

Hoffen wir indefs gerade jezt mehr als je, dafs dem grofsen Gedanken der neuen Reichs-Haupt-Atheilung der davon unzertrennbare einer neuen Reichs-Unter-Abtheilung in passendere Amts-Bezirke um so sicherer folgen wird, als dadurch erst das grofse Werk wohlthätig vollendet und gekrönt wird.

Beusen, H., über das Studium der sogenannten Kameral-Wissenschaften zur Beherzigung für Juristen und Kameralisten. Zugleich als Anhang zu dessen Materialien etc. gr. 8. 16 gr. od. 1 fl.

Buchwald, Dr. Friedr., Elementarlehre der Zeit und Raum-Gröfsen. gr. 8. 20 gr. od. 1 fl. 15 kr.

Burkard, Mich. Vinc., Urgesetze des Staats und seiner nothwendigen Majestätsrechte. 3 Hefte. gr. 8. 2 Rthlr. 16 gr. od. 4 fl.

1s Heft: Metaphysik der Organisation des Staates im Allgemeinen 12 gr. od. 45 kr. 2s Heft: Metaphysik der Criminal-Gesetzgebung im Staate 12 gr. od. 45 kr. 3s Heft: System der Polizei-Gesetzgebung 1 Rthlr. 16 gr. od. 2 fl. 30 kr.)

Dorn, J. Lor., Versuch einer ausführlichen Abhandlung des Gesinderechts. gr. 8. 1 Rthlr. 8 gr. od. 2 fl.

Eggloffstein, L. Gr. v., über eigenmächtige Excemtiotionen reichsritterschaftlicher Mitglieder. gr. 8. 8 gr. od. 30 kr.

Elsässer, Cl. Fr., Leitfaden zu Vorlesungen über die Theorie der Kanzleipraxis. 8. 8 gr. od. 30 kr.

— — Vermischte Beiträge, vorzüglich zum Kanzleiwesen. gr. 8. 16 gr. od. 1 fl.

Entwicklung des Begriffs unstandesmäfsiger Ehen, aus deutschen Gewohnheiten und Gesetzen. 4. 16 gr. od. 1 fl.

Entwurf, tabellarischer, von gerichtlichen Klagen, woher solche nach der vorgesetzten Haupteintheilung entspringen; wem eine jede insbesondere zukommt; wider wen sie gehet; und worauf sie zu richten. 2te Ausgabe, klein Folio. 8 gr. od. 30 kr.

Erbe, Cl. Fr., rechtliche Anmerkungen über den Hofdiebstahl. 4. 3 gr. od. 12 kr.

Feuerbach, Dr. E. A., die Lex Salica und ihre verschiedenen Recensionen. Ein historisch kritischer Versuch auf dem Gebiete des germanischen Rechts. gr. 4. 1 Rthlr. 4 gr. od. 1 fl. 45 kr.

Geiger, Joh. Burk., und Chr. Fr. Glück, merkwürdige

Rechtsfälle und Abhandlungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, mit beigefügten Urtheilen und Gutachten der Erlanger Juristen-Facultät. 3 Theile. gr. 8. 2 Rthlr. 10 gr. od. 3 fl. 42 kr.
(I. 18 gr. od. 1 fl. 12 kr. II. 16 gr. od. 1 fl. III. 1 Rthlr. od. 1 fl. 30 kr.)

Glück, Chr. Fr., ausführliche Erläuterung der Pandecten nach Hellfeld, ein Commentar. gr. 8. 1r bis 34r Band, jeder Band 1 Rthlr. 12 gr. od. 2 fl. 24 kr.
Dessen 35r bis 39r Band, fortgesetzt von Herrn Geh. Justiz-Rath Mühlenbruch. gr. 8. jeder Band 1 Rthlr. 12 gr. od. 2 fl. 24 kr.
(Alle 39 Bände complet 58 Rthlr. 12 gr. od. 93 fl. 36 kr.)

— — Vollständiges Sach- und Gesetz-Register zu dessen Commentar über die Pandecten. 1r bis 3r Band. gr. 8. 6 Rthr. 16 gr. od. 20 fl.

— — hermeneutisch-systematische Erörterung der Lehre von der Intestaterbfolge nach den Grundsätzen des ältern und neuern Rechts. Ister Beitrag zur Erläuterung der Pandecten. gr. 8. 2te Aufl. 4 Rthlr. od. 6 fl.

— — Einleitung in das Studium des Röm. Privatrechts, zur Berichtigung und Ergänzung des In Theils des Pandecten-Commentars, als IIter Beitrag des Commentars, gr. 8. 1 Rthlr. 20 gr. od. 2 fl. 45 kr.
Als IIIter Beitrag kann auch noch zum Pandecten-Commentar sich eignen: Stein, C J., Versuch einer theoret. practischen Abh über die Lehre des röm. Rechts, von pflichtwidrigen Testamenten und den Rechtsmitteln wider dieselben. gr. 8. 16 gr. od. 1 fl.

— — Opuscula juridica, 4 Fasciculi. gr. 8. compl. 3 Rthlr. od. 4 fl. 30 kr.
(Fasc. I. 16 gr. od. 1 fl. Fasc. II. 1 Rthlr. od. 1 fl. 30 kr. Fasc. III. 16 gr. od. 1 fl. Fasc. IV. 16 gr. od. 1 fl.)

— — Portrait, in Steindruck von Hanfstängl. gr. Fol. 12 gr. od. 48 kr.

Gmelin, Christ., über die Präjudicialklage de partu agnoscendo. gr. 8. 6 gr. od. 24 kr.

Gönner, Nic. Thad., Entwicklung des Begriffs und der rechtlichen Verhältnisse deutscher Staatsrechtsdienstbarkeiten. gr. 8, 14 gr. od. 54 kr.

— — Handbuch des deutschen gemeinen Processes, in einer ausführlichen Erörterung seiner wichtigsten Gegenstände, zweite verbess. Auflage, 4 Bde. gr. 8.
8 Rthlr. 8 gr. od. 12 fl. 30 kr.
(I. bis III. jeder 2 Rthlr. od. 3 fl. IV. 2 Rthlr. 8 gr. od. 3 fl. 30 kr.)

— — Entwurf eines Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerl. Rechtssachen, 1r Thl., das Gesetzbuch enth. gr. 8. 2 Rthlr. 4 gr. od. 3 fl. 15 kr.

— — dessen 2ter Theil. Motive enth. in 3 Abtheilungen. gr. 8. jede 1 Rthlr. 12 gr. od. 2 fl. 15 kr.

— — Commentar über das Königl. Bayerische Gesetz vom 22. Juli 1819; einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend. gr. 8. 2 Rthlr. 16 gr. od. 4 fl.

— — Beiträge zur neuen Gesetzgebung in den Staaten des deutschen Bundes, 1ste Abth. über Gesetzgebung und Rechtswiss. in unserer Zeit. gr. 8. 1 Rthlr. 8 gr. od. 2 fl.

— — dessen Portrait. 16 gr. od. 1 fl.

Gründler, Dr. C. A, juris ecclesiastici publici et privati quod per germaniam obtinet, brevis delineatio. 8. maj.
6 gr. od. 24 kr.

Harl, Joh. Paul, Grundlinien einer Theorie des Staates (der Staatswissenschaftslehre), des Geldes und der Staatswirthschaft, wie auch der Erziehung und des Unterrichts. gr. 8. 9 gr. od. 36 kr.

— — de genuina politices ac politicorum indole, gr. 8.
4 gr. od. 15 kr.

— — Encyclopädie der gesammten Geldswissenschaft 1r Theil, welcher die Geschichte des Geldes und eine allgem. staatswirthschaftliche Theorie desselben enthält. gr. 8.
1 Rthlr. 16 gr. od. 2 fl. 30 kr.

Harl, J. P., Welches sind die besten Ermunterungsmittel zur Aufnahme des Ackerbaues? Eine im Jahr 1804 gekrönte nunmehr mit vorzügl. Rücksicht auf die ökonom. Literatur bearbeitete und sehr vermehrte Preisschrift. Nebst einer Einleitung: über den grofsen Werth und die Nothwendigkeit der Beförderung der Landwirthschaft etc. und über das Verhältnifs des Ackerbaues zur Fabrikation und zum Handel etc. gr. 8. 1 Rthlr. 12 gr. od. 2 fl. 15 kr.

— — allgem. Kameral-, Oekonomie-, Forst- und Technologie-Korrespondent für Deutschland, 1r Jahrgang für 1806, in 2 Bänden. gr. 4. 4 Rthlr. od. 6 fl.

— — vollständiges Handbuch der Polizeiwissenschaft, ihrer Hülfsquellen und Geschichte, mit Rücksicht auf die neueste Gesetzgebung und Literatur der Polizei. (Auch unter dem Titel: System der reinen und angewandten Staatslehre von D. Heinr. Bensen, 2r Thl., zweite ganz umgearb. Ausg. von J. P. Harl). gr. 8. 2 Rthlr. 16 gr. od. 4 fl.

— — Grundrifs einer General-Finanz-Statistik. gr. 8. geheftet 8 gr. 30 kr.

— — Das Finanz-Ideal und die Methode seiner Realisation, 2te Aufl. gr 8. geh. 3 gr. od. 12 kr.

— — Allgem. alphab. Repertorium des Neuesten, Wissenswürdigsten und Anwendbarsten aus den gemeinnützigsten und wichtigsten Wissenschaften etc., ein Hand- u. Hülfsbuch für Geschäftsmänner und gebildete Leser aus allen Ständen. 3 Bände. gr. 8. 3 Rthlr. 8 gr. od. 6 fl.

— — Entwurf eines Polizeigesetzbuchs oder eines Gesetzbuchs für die hohe Sicherheit, öffentliche Ruhe und allgemeine Ordnung etc. Auch unter dem Titel: Rationelle Beiträge zur Reform der Gesetzgebung, 1r Band. gr. 8. 3 Rthlr. 8 gr. od. 5 fl.

— — kritische Bemerkungen über neue Formen und neue Gesetzbücher für deutsche Staaten, gr. 8. 9 gr. od. 36 kr.

Haufs, Est. Aug., Versuch über den rechtlichen Werth des Gerichtsgebrauchs, sowohl an den deutschen Territorial- als höchsten Reichsgerichten. 8. 6 gr. od. 24 kr.

Hornberg, J. P. von, über die Vereinfachung der Finanzrechnungsführung. gr. 8. 6 gr. od. 24 kr.

Hornberger, Joh. Ph., Grundsätze der Kameralrechnungsführung, mit 13 Bogen Tabellen. gr. 8. 1 Rthlr. 4 gr. od. 1 fl. 45 kr.

Hornschuch, Dr. C. H., Lehrbuch der Geographie, 1r theoret. Theil. gr. 8. 1 Rthlr. 8 gr. od. 2 fl.

Dessen 2r pract. Theil. gr. 8. 1 Rthlr. od. 1 fl. 30 kr.

— — Uebersicht der Geschichte und Geographie des Russischen Kaiserstaats. gr. 8. 6 gr. od. 24 kr.

— — Abrifs der allgemeinen Weltgeschichte für höhere Bildungsanstalten. gr. 8. 12 gr. od. 45 kr.

Huch, Fr. Aug., Versuch einer Literatur der Diplomatik, 1s u. 2s Buch. gr. 8. 1 Rthlr. 8 gr. od. 2 fl.
(Wird nicht vereinzelt.)

Hunger, Dr. J. F., das römische Erbrecht. gr. 8. 2 Rthlr. 8 gr. od. 3 fl. 30 kr.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Bayern, von Dr. N. Th. v. **Gönner** und Dr. Phil. v. **Schmidlein**, 1r, 2r u. 3r Band. gr. 8. 6 Rthlr. od. 9 fl.

— dieselben auf Schreibpapier, jeder Band 2 Rthlr. 8 gr. od. 3 fl. 30 kr.

Kapp, Chr., das concrete Allgemeine der Weltgeschichte. gr. 8. 1 Rthlr. 8 gr. od. 2 fl.

Kleinschrod, Gal. Alo., Abhandlung von dem Wilddiebstahle, dessen Geschichte, Strafe und Gerichtstand. gr. 8. 8 gr. od. 30 kr.

— — systemat. Entwicklung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts nach der Natur der Sache und der positiven Gesetzgebung, 3 Theile, 3te verm. Ausgabe. gr. 8. 3 Rthlr. od. 4 fl. 30 kr.
(Wird nicht vereinzelt.)

— — Abhandlungen aus dem peinlichem Rechte und dem peinlichen Prozesse. gr. 8. 3 Rthlr. 16 gr. od. 5 fl. 30 kr.

Klüber, J. L., de pictura contumeliosa. gr. 4. 5 gr. od. 20 kr.

— — de nobilitate codicillari. 4. 8 gr. od. 30 kr.

— — Isagoge in elementa juris publ. quo utuntur nobiles immediati in Imp. rom. german. gr. 8. 12 gr. od. 45 kr.

— — kleine juristische Bibliothek, oder ausführliche Nachrichten von neuen jurist. Schriften mit unpartheiischen Prüfungen, 26 Stücke. gr. 8. (jedes Stück à 6 gr. od. 24 kr.) 6 Rthlr. 12 gr. od. 10 fl. 24 kr.

— — Versuch über die Geschichte der Gerichtsleben, mit Urkunden. gr. 8. 8 gr. od. 30 kr.

— — systemat. Entwurf der kaiserl. Wahlkapitulation. gr. 8. 5 gr. od. 20 kr.

— — Acten zum Gebrauche seines praktischen Collegiums, 4 Stücke. Fol. 16 gr. od. 1 fl.

— — neue Literatur des teutschen Staatsrechts, als Fortsetzung und Ergänzung der Pütterschen. Auch unter dem Titel: Literatur des teutschen Staatsrechts von Joh. Steph. Pütter, 4r Theil. gr. 8. 2 Rthlr. od. 3 fl.

— — Einleitung zu einem neuen Lehrbegriff des teutschen Staatsrechts. gr 8. 15 gr. od. 1 fl.

— — das Postwesen in Teutschland wie es war, ist und seyn könnte. 1 Rthlr. 4 gr. od. 1 fl. 45 kr.

— J. F., Entwurf einer Instruction für verpflichtete Landschieder, Siebener, Marker, Steiner und Steinsetzer oder Feldgeschworne. 8. 6 gr. od. 24 kr.

Kraft, Seb. Ad., juristisch-practisches Wörterbuch, neue ganz umgeänderte Ausg. gr. 8. 1 Rthlr. 8 gr. od. 2 fl.

Lammers, J. F. W., Erörterung der Frage: ob die Renunciation auf die Erbschaft überhaupt von der Colationsverbindlichkeit befreie? 8. 2 gr. od. 8 kr.

Malblanc, Jul. Fr., Opuscula ad jus criminale spectantia. gr. 8. 12 gr. od. 45 kr.

Malblanc, Jul. Fr., Abhandlungen aus dem Reichsstädt. Staatsrechte. gr. 8. 14 gr. od. 54 kr.

Mehmel, Gottl. Ernst Aug., reine Rechtslehre; auch mit dem Titel: reine Staatslehre, 1r Theil. gr. 8. 2 Rthlr. 12 gr. od. 4 fl. 30 kr.

Natur- und Völkerrecht, zum Unterricht des Kaisers Joseph II. entworfen von einem grofsen Staatsminister (Hrn. von Bartenstein). gr. 8. Wien und Erlangen. 16 gr. od. 1 fl.

Nibler, Dr. J. B., über das Zunftwesen und über die Gewerbsfreiheit. Ein Versuch. 8. 9 gr. od. 36 kr.

Pflaum, M., Entwurf einer neuen peinl. Gesetzgebung. gr. 8. 1 Rthlr. 4 gr. od. 1 fl. 45 kr.
Schreibpapier 1 Rthlr. 8 gr. od. 2 fl.

Puchta, Dr. W. H., Beiträge zur Gesetzgebung und Praxis des bürgerlichen Rechtsverfahrens. 1r Bd. gr. 8. 2 Rthlr. 4 gr. od. 3 fl. 15 kr.
Dessen 2r Bd. gr. 8. 2 Rthlr. 8 gr. od. 3 fl. 30 kr.
Auch unter dem Titel:

— — über den Concursprocefs, besonders mit Rücksicht auf die Mittel seiner Abwendung und Abkürzung. gr. 8. 2 Rthlr. 8 gr. od. 3 fl. 30 kr.

— — der Dienst der deutschen Justizämter oder Einzelrichter. 1r Theil. gr. 8. 1 Rhlr. 16 gr. od. 2 fl. 30 kr.
Dessen 2r Theil. 3 Rthlr. 8 gr. od. 5 fl.

— — die Landgerichte in Bayern und ihre Reform, mit vergleichender Rücksicht auf das deutsche Gerichtsämterwesen der frühern Zeit. gr. 8. 12 gr. od. 45 kr.

— Dr. G. F., das Gewohnheitsrecht. 2 Theile. gr. 8. 2 Rthlr. 12 gr. od. 3 fl. 45 kr.

Rebmann, Joh. Chr., von dem gerichtlichen und aussergerichtlichen Verfahren in Rechnungs-Angelegenheiten. 4. 1 Rthlr. 4 gr. od. 1 fl. 45 kr.

— — von Einrichtung und Führung des Cameral-Rechnungswesens und richtiger Aufstellung der Rechnungen, als Fortsetzung der Abhandlung vom gerichtlichen und

aussergerichtlichen Verfahren, oder 2ter praktischer Theil des vorhergehenden Buches. 4. 2 Rthlr. 16 gr. od. 4 fl.

Schott, Aug. Ludw., Vorbereitung zur juristischen Praxis, besonders in Rücksicht auf die Schreibart in rechtlichen Geschäften. Neue ganz umgearb. Ausg. siehe Bensens Materialien zur Cameral-Polizei und Finanzpraxis.

— — juristisch-praktisches Wörterbuch, als ein besonderer Nachtrag zu seiner Vorbereitung zur juristischen Praxis, 3te ganz umgearb. Ausgabe. gr. 8. 1 Rthlr. 8 gr. od. 2 fl.

— Chstph. Fried., Dissertationes juris naturalis, ed. Aug. Ludw. Schott. 2 Tomi. 8. (jeder 16 gr. od. 1 fl.) compl. 1 Rthlr. 8 gr. od. 2 fl.

— J., über die Natur der weiblichen Erbfolge in Allodial-, Stamm- und altväterliche Güter nach Erlöschen des Mannsstammes, sowohl beim hohen als niedern Adel in Teutschland. gr. 8. 22 gr. od. 1 fl. 24 kr.

Stein, Geo. Jos., Versuch einer theoretisch-pract. Abhandlung über die Lehre des röm. Rechts von pflichtwidrigen Testamenten, und den Rechtsmitteln wider dieselben, zugleich als Anhang zu Glücks Commentar etc. gr. 8. 16 gr. od. 1 fl.

Stephani, Heinr., Anmerk. zu Kants metaphys. Anfangsgr. der Rechtslehre. gr. 8. 8 gr. od. 30 kr.

— — Grundlinien der Rechtswissenschaft, oder des sogenannten Naturrechts. gr. 8. 2 Thle. (I. 10 gr. od. 40 kr. II. 6 gr. od. 24 kr.) 16 gr. od. 1 fl. 4 kr.

Der 2te Theil auch unter dem Titel: Grundlinien des Gesellschaftsrechts. gr. 8. 6 gr. od. 24 kr.

Strampfer, Geo. Wilh., von der Intestaterbfolge, nach positiven und natürlichen Rechten. gr. 8. 4 gr. od. 15 kr.

— — vom Hutrechte, eine juristisch-kameralistische Abhandlung. 8. 3 gr. od. 12 kr.

Strelin, G. G., Revision der Lehre von Auflagen und von Benutzung der Domainen durch Verpachtung und Verwaltung auf Rechnung. 8. 1 Rthlr. od. 1 fl. 30 kr.

Ueber die Lehnherrlichkeit eines Souverains des Rheinbundes im Gebiete des andern. 8. broch. 4 gr. od. 18 kr.

— Erbschaftssteuer und lachende Erbengebühr; nach Grundsätzen teutscher Provinzialrechte, mit Vorrede über diesen Gegenstand von Joh. Ludw. Klüber. 8. 3 gr. od. 12 kr.

Ulmenstein, Fr. Wilh. von, Versuch einer kurzen systemat. und histor. Einleitung in die Lehre des deutschen Staatsrechts von Steuern und Abgaben reichsständ. Unterthanen und dem Steuerrecht der Reichsstände. gr. 8. 16 gr. od. 1 fl.

Völderndorf, Cl. Friedr. Wilh. v., Etwas von Nachlaſsverträgen (de pactis remissoriis). gr. 8. 12 gr. od. 45 kr.

Wagner, J. Jac., der Staat. gr. 8. 1 Rthlr. 16 gr. od. 3 fl.

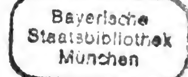
— — Religion, Wissenschaft, Kunst und Staat in ihren gegenseitigen Verhältnissen betrachtet. gr. 8. 1 Rthlr. 16 gr. od. 2 fl. 30 kr.

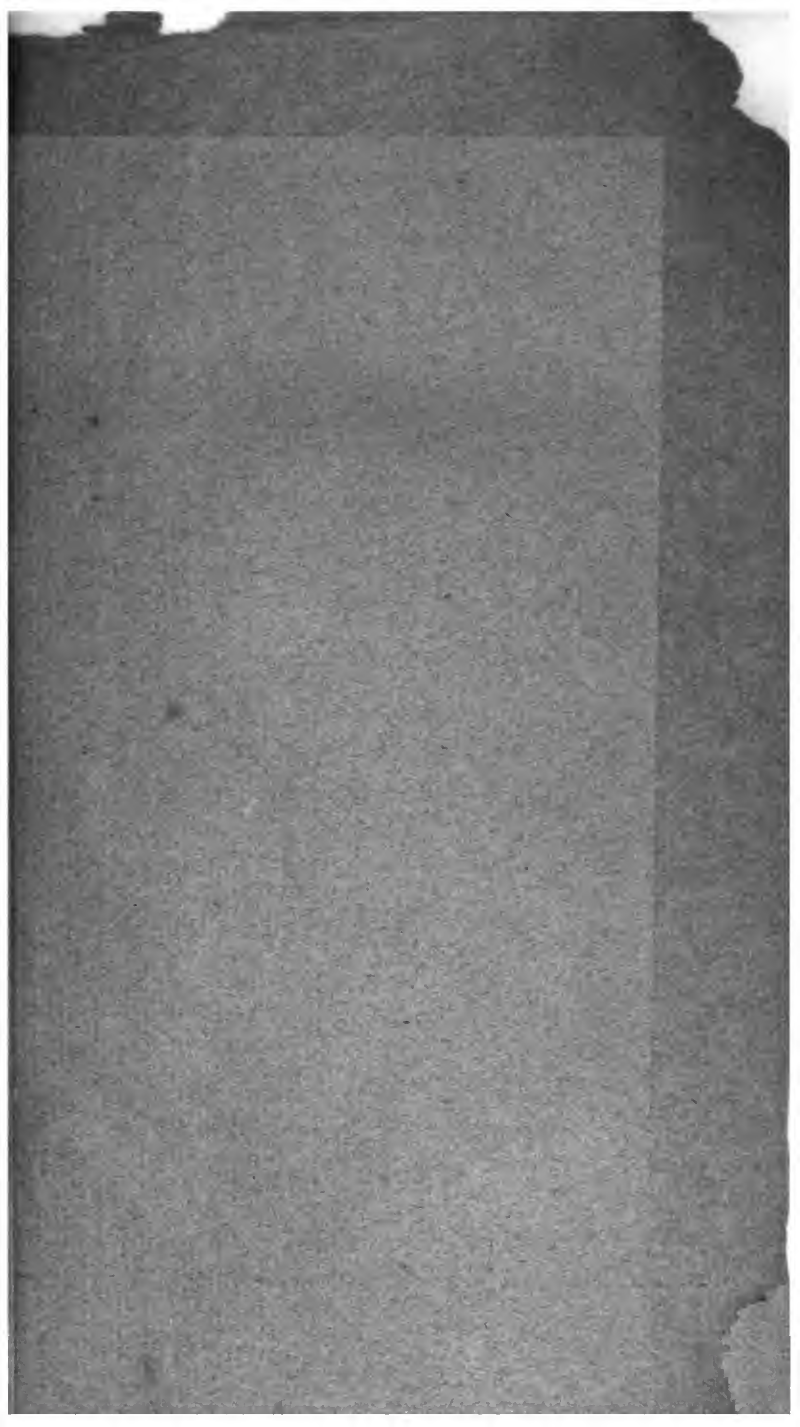
— — Organon der menschl. Erkenntniſs. gr. 8. 2 Rthlr. 8 gr. od. 3 fl. 30 kr.

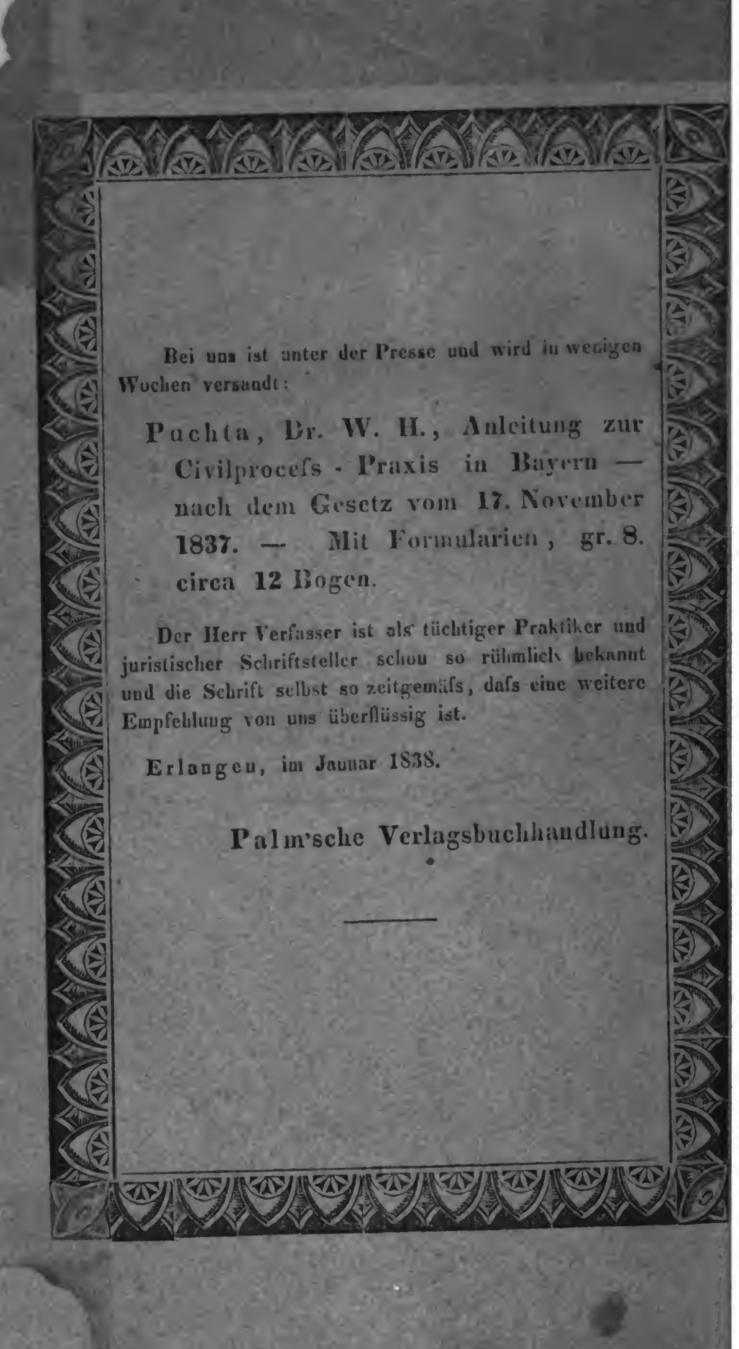
Welsch, J. B., Handbuch des bayerischen Universal-Konkurs-Processes. gr. 8. 20 gr. od. 1 fl. 15 kr.

Erlangen im Januar 1838.

Palm'sche Verlags-Buchhandlung.







Bei uns ist unter der Presse und wird in wenigen Wochen versandt:

Puchta, Dr. W. H., Anleitung zur Civilprocefs - Praxis in Bayern — nach dem Gesetz vom 17. November 1837. — Mit Formularien, gr. 8. circa 12 Bogen.

Der Herr Verfasser ist als tüchtiger Praktiker und juristischer Schriftsteller schon so rühmlich bekannt und die Schrift selbst so zeitgemäfs, dafs eine weitere Empfehlung von uns überflüssig ist.

Erlangen, im Januar 1838.

Palm'sche Verlagsbuchhandlung.



